

Tax Guide

Das Baselbieter Unternehmertum pulsiert und prosperiert.
Das Baselbieter Steuersystem ist attraktiv und bietet spezifische Vorteile.



BASELLAND

INSPIRATION FOR BUSINESS



Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft

Rheinstrasse 33, 4410 Liestal
www.steuern.bl.ch

Peter B. Nefzger
Vorsteher
+41 61 552 52 71
peter.nefzger@bl.ch

Remo Keller
Vorsteher-Stellvertreter
+41 61 552 52 18
remo.keller@bl.ch

Bruno Hänni
Leiter Verrechnungssteuer
+41 61 552 53 48
bruno.haenni@bl.ch



Standortförderung
Baselland

Amtshausgasse 7, 4410 Liestal
www.economy-bl.ch

Thomas Kübler
Leiter Standortförderung
+41 61 552 56 93
thomas.kuebler@bl.ch

Robert Sum
Unternehmenspflege
Life Sciences
+41 61 552 96 89
robert.sum@bl.ch

Katharina Hopp
Arealentwicklung
+41 61 552 96 91
katharina.hopp@bl.ch

Sibylle Pauli
Unternehmenspflege
+41 61 552 96 90
sibylle.pauli@bl.ch

Thomas Stocker
Wirtschaftspolitik
+41 61 552 91 49
thomas.stocker@bl.ch

Melanie Zeiter
Steuerung/Förderung
+41 61 552 66 76
melanie.zeiter@bl.ch

Bianca Corbella
Assistentin
+41 61 552 97 01
bianca.corbella@bl.ch

Welcome Desk
+41 61 552 96 92
welcome@economy-bl.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

BaselArea.swiss
Dufourstrasse 11
4010 Basel
+41 61 295 50 00
info@baselarea.swiss
www.baselarea.swiss

Wirtschaftskammer Baselland
Haus der Wirtschaft
Altmarktstrasse 96
4410 Liestal
+41 61 927 64 64
info@kmu.org
www.kmu.org

Handelskammer beider Basel
St. Jakobs-Strasse 25
4010 Basel
+41 61 270 60 60
info@hkbb.ch
www.hkbb.ch

Impressum:

Ausgabe Nr. 3, Januar 2015

Steuerverwaltung Basel-Landschaft, Liestal

Autoren: Mitarbeitende der Steuerverwaltung Basel-Landschaft; Redaktion, Realisation: Rieder Kommunikation, Liestal;

Fotos: Guido Schärli, Foto-Grafik Schärli, Hölstein; Actelion, Endress+Hauser, International School Basel, Novartis;

Gestaltung: Rieder Kommunikation / z|m marken+kommunikation

Druck: Schwabe AG, Muttenz

Die Türen stehen offen – treten Sie ein!

Ich heisse Unternehmerinnen und Unternehmer, Investorinnen und Investoren, Gründerinnen und Gründer herzlich im Baselbiet willkommen! Unser Kanton hat den Boden bereitet und eine solide Basis für unternehmerischen Erfolg geschaffen.

Mit Stolz können wir feststellen, dass im Baselbiet ein gutes wirtschaftliches Klima herrscht. Das beweisen all jene Unternehmen, die hier schon mit Erfolg tätig sind. Es sind einerseits Firmen von Weltruf, die mit Inspiration und Innovation global tätig sind. Es ist andererseits eine hoch diversifizierte Unternehmenslandschaft, die dank guter Arbeitskräfte auf vielen Spezialgebieten brilliert.

Das schweizerische Steuersystem ist eines der attraktivsten weltweit. Innerhalb der Schweiz bewegt sich der Kanton Basel-Landschaft im Mittelfeld. Als grosses Plus bietet die Baselbieter Steuergesetzgebung spezifische Vorteile für Unternehmen an. Der Tax Guide gibt Ihnen einen Überblick dazu.

Die Türen zur Baselbieter Steuerverwaltung und zu den Gemeindesteuerämtern stehen offen. Sie verstehen sich als Dienstleister für Einwohnerinnen, Einwohner und Unternehmen. Der leichte, unbürokratische Zugang zu den Steuerbehörden, ihre Offenheit und Dialogbereitschaft sowie die Möglichkeit, rasch verbindliche Auskünfte und Zusagen zu erhalten, sind besondere Baselbieter Stärken.



Regierungsrat Dr. Anton Lauber
Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion



Inhalt

Die Türen stehen offen – treten Sie ein. Vorwort des Finanzdirektors	3
1 Baselland – Inspiration for Business	6
Baselland – Inspiration für Unternehmen	8
Die Quick wins auf einen Blick	10
2 Grundzüge des schweizerischen Steuersystems	12
3 Die Schweiz im internationalen Umfeld	14
3.1 Internationaler Belastungsvergleich	14
3.2 Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz	15
3.3 Vermeidung der Doppelbesteuerung	16
3.4 Internationale Amtshilfe	16
4 Kantone Basel-Landschaft: Offene, dialogbereite Steuerbehörden	17
5 Besteuerung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft	18
5.1 Besteuerung des Gewinns	18
5.1.1 Ermittlung des steuerbaren Gewinns	18
5.1.2 Besonderes Direktabschreibungsverfahren	19
5.1.3 Rücklagen für Forschung und Entwicklung	19
5.1.4 Rücklagen für Umstrukturierungen	19
5.1.5 Steueraufschub bei Ersatz von Maschinen und anderen Anlagegütern	20
5.1.6 Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen	20
5.1.7 Steuerneutrale Umstrukturierungen	20
5.1.8 Steuerbefreiung von ausländischen Betriebsstätten und Liegenschaften	20
5.1.9 Schweizer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens	20
5.1.10 Gewinnsteuersätze	21
5.2 Besteuerung des Kapitals	21
5.3 Einreichung der Steuererklärung	21
5.4 Steuer- und Bemessungsperiode	22
5.5 Steuererleichterungen	22
6 Spezielle Steuerregimes	23
6.1 Holdinggesellschaft	23
6.1.1 Voraussetzungen	24
6.1.2 Besteuerung	24
6.2 Gemischte Gesellschaft	25
6.2.1 Voraussetzungen	25
6.2.2 Besteuerung	26
6.3 Domizilgesellschaft	27
6.3.1 Voraussetzungen	27
6.3.2 Besteuerung	27
6.4 Prinzipalgesellschaft	28
6.4.1 Voraussetzungen	29
6.4.2 Besteuerung	29

7	Besteuerung von natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft	30
7.1	Grundsätze der Besteuerung	30
7.2	Einkommenssteuer	30
7.2.1	Vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen	31
7.2.2	Berechnung der Einkommenssteuer	32
7.3	Vermögenssteuer	34
7.3.1	Vom Bruttovermögen zum steuerbaren Vermögen	34
7.3.2	Berechnung der Vermögenssteuer	34
7.4	Einreichung der Steuererklärung	35
7.5	Steuer- und Bemessungsperiode	35
7.6	Ermässigte Besteuerung von Dividenden	35
7.7	Spesenreglement	37
8	Quellensteuer	39
8.1	Lohneinkünfte über CHF 120'000	39
8.2	Grenzgängerinnen und Grenzgänger	39
8.2.1	Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland	40
8.2.2	Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich	40
8.3	Besondere Abzüge bei Expatriates	40
9	Übrige wichtige Steuern von Bund und Kanton Basel-Landschaft	41
9.1	Bund	41
9.1.1	Verrechnungssteuer	41
9.1.2	Stempelabgaben	42
9.1.3	Mehrwertsteuer	43
9.1.4	Zollabgaben	45
9.2	Kanton Basel-Landschaft	45
9.2.1	Grundstückgewinnsteuer	45
9.2.2	Handänderungssteuer	46
9.2.3	Erbschafts- und Schenkungssteuer	46
9.2.4	Kirchensteuer	47
9.2.5	Verkehrssteuer	47
9.2.6	Keine Liegenschafts- und Gewerbesteuer	47



Endress+Hauser



Swissterminal

Baselland ist ein starker Standort. Er pulsiert und prosperiert. Firmen von Weltruf agieren von hier aus rund um den Globus. Hochschulen und Forschungsinstitute locken herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.

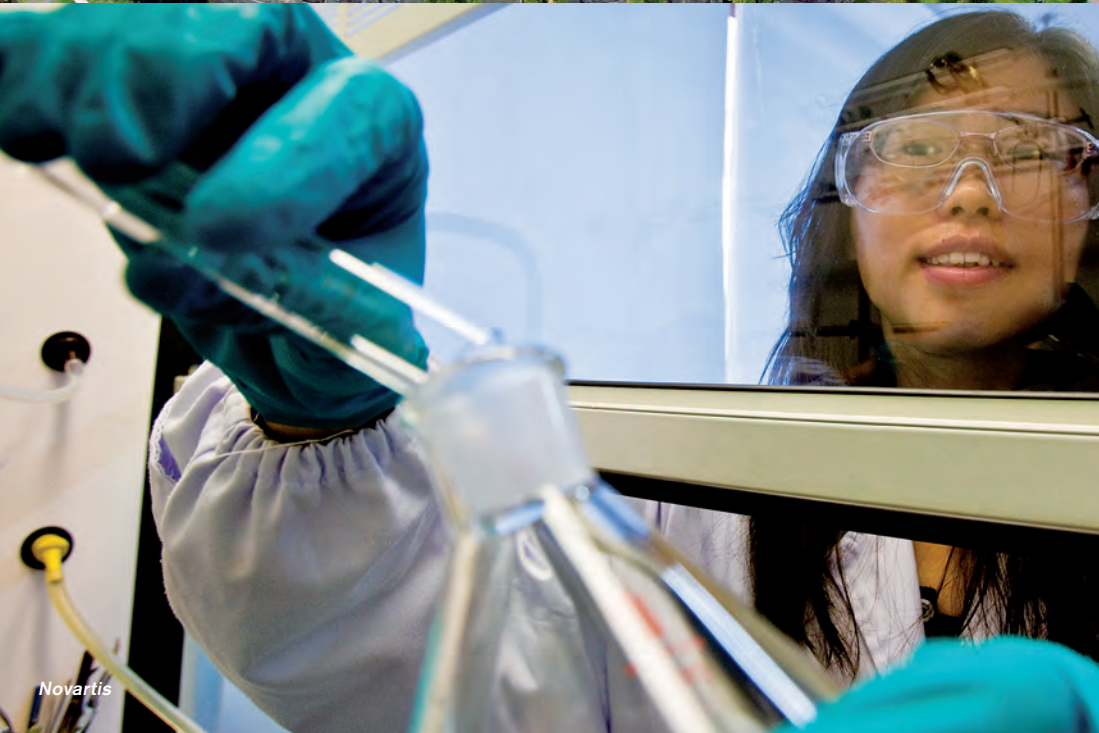
BASELLAND – INSPIRATI



Augusta Raurica



EuroAirport



Novartis



Actelion



Böhlenpanorama



Güterbahnhof Muttenz



Baselbieter Leidenschaft

ON FOR BUSINESS

«DIE INNOVATIVSTE REGION DER SCHWEIZ»...

...folgt eine Studie der UBS. Es sind die hohe Forschungsintensität und der Pharma- und Chemiecluster im Grossraum Basel, die hier ihre Wirkung zeigen.

Eine einzigartige Vielfalt an Industrie- und Gewerbezweigen sichert die Dynamik dieser Wirtschaftsregion. Qualifizierte, leistungsfähige Arbeitskräfte sind Teil ihres Erfolgs.

Vier internationale Verkehrswege: Luft, Strasse, Schiene und Wasser dienen dem internationalen Handel und verbinden seit jeher unseren Kanton mit der Welt.

KURZE WEGE VON DEN JURAHÖHEN BIS ZUR STADT

Wer im Baselbiet lebt, hat die Wahl zwischen ländlichem und städtisch geprägtem Wohnen. Die Wege zwischen den Jurahöhen und der Stadt Basel sind kurz. Das Angebot an hochstehender Kultur, an Freizeit- und Sportaktivitäten im Dreiländereck Schweiz-Frankreich-Deutschland erfüllt alle Ansprüche.

Expatriates schätzen dieses Lebensumfeld und pflegen hier aktiv ihre Netzwerke.

DIALOGBEREITE STEUERBEHÖRDEN

Die Schweizer Steuersätze für Unternehmen und Privatpersonen gehören weltweit zu den tiefsten. Bürgernähe und Gesprächsbereitschaft zeichnen die Baselbieter Steuerbehörden aus.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Grundzüge des basellandschaftlichen Steuersystems.

GUTE LEUTE SIND DIE BASIS UNSERES ERFOLGS

«Hier in der Region finden wir hervorragend ausgebildete Berufsleute. Da kommt uns die Fachhochschule Nordwestschweiz zu Gute. Das Baselbiet ist ausgesprochen gewerblich geprägt: 44 Prozent der gewerblichen Arbeitsplätze in der Nordwestschweiz sind hier. Wir selber beschäftigen rund 100 Mitarbeitende. Unsere Tradition und künftige Ausrichtung des Unternehmens verpflichten uns an diesem Standort.»

Andreas Schneider, CEO, Schreinerei Schneider

GUTES EINVERNEHMEN MIT BEHÖRDEN UND BEVÖLKERUNG

«Zentraleuropa, die Schweiz mit ihrer Stabilität – hier sind wir zu Hause. Wir fühlen uns wohl, sind gut vernetzt und finden in Politik und Verwaltung Ansprechpartner, mit denen man sich verständigen kann. Die Verkehrsanbindung funktioniert. Schulen, Fachhochschulen und Universität sind gut – auch wenn es immer Dinge zu verbessern gibt. Wir haben hier gute Leute, die mit hoher Effizienz wirken. Sie sind die Basis unseres Erfolgs.»

Klaus Endress, CEO der Endress+Hauser Gruppe

BASELLAND – INSPIRATI

UNSERE WIRTSCHAFTSREGION BRINGT STARKE LEISTUNGEN

«Die Swissterminal AG mit Hauptsitz in Frenkendorf ist ein wichtiger Partner des Handels und der Industrie in der Schweiz sowie der Region Basel. Die Existenz unserer Container-Terminals bietet einen gewichtigen Standortvorteil für alle international tätigen Industrie- und Handelsunternehmen, die ihre Güter aus Übersee beziehen oder ihre Güter nach Übersee exportieren.»

Roman Mayer, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates, Swissterminal AG

SICH DEM CHEMIE- UND LIFE SCIENCE-CLUSTER ANGLIEDERN

«Clariant hat in Muttenz den Infrapark Baselland ins Leben gerufen. Er bietet eine massgeschneiderte Infrastruktur für forschende, entwickelnde und produzierende Unternehmen. Damit konnten wir schon mehreren Firmen ermöglichen, sich dem Chemie- und Life Science-Cluster anzugliedern, der in der Region traditionell angesiedelt ist. Das ist im Dreiländereck Schweiz-Deutschland-Frankreich einzigartig.»

Renaud Spitz, Leiter Infrapark Baselland, Leiter Clariant Schweiz

FINANZIELLE UND RECHTLICHE PARAMETER FÜR UNSERE BEDÜRFNISSE

«Unsere Wirtschaftsregion bringt starke Leistungen. Ein Klima der intensiven Forschung und Entwicklung, gute Hochschulen und ein hohes Bildungsniveau tragen dazu bei. Diese Werte sollen bewahrt, gepflegt und weiter ausgebaut werden. Für die Zukunft sehe ich eine aufstrebende junge Generation und einen wettbewerbsfähigen Produktionsstandort Baselland-Basel-Schweiz.»

Carole Woertz, VR-Präsidentin, Woertz AG

WELTOFFENE UND FORTSCHRITTLICHE GESINNUNG

«Novartis und ihre Vorgängergesellschaften sind seit über 150 Jahren fest mit der Region Basel-Stadt und Basel-Landschaft verbunden. Durch die historisch gewachsene Beziehung wurde eine stabile Vertrauensbasis gelegt, die sich in einer grundsätzlich wirtschafts- und forschungsfreundlichen Haltung von Politik und Bevölkerung widerspiegelt. Dazu gehören ausgezeichnete Grund- und Hochschulen, die gezielte Lehrlingsförderung, sowie eine transparente Rechtsordnung und ein verlässlicher Staatsapparat. Nicht zuletzt ist auch die weltoffene und fortschrittliche Gesinnung der Bevölkerung ein zentrales Element für die Attraktivität der Region.»

Pascal Brenneisen, Leiter Novartis Schweiz

ON FÜR UNTERNEHMEN

UNSERE WIRTSCHAFTSREGION BRINGT STARKE LEISTUNGEN

«Die Rahmenbedingungen bezüglich Infrastruktur und Bildungswesen sowie die Ressourcen an Arbeitskräften und Fachleuten sind für uns ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Daneben decken auch die finanziellen und rechtlichen Parameter unsere Bedürfnisse ab. Der Standort sichert die geografische Nähe zu unseren Geschäftspartnern.»

Erich Mosset, VR-Präsident und CEO, Ronda AG

GUT ERREICHBARE LAGE UND GÜNSTIGER STANDORT FÜR EXPORT

«Baselland hat eine günstige geografische Lage. Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten und Servicedienstleister erreichen uns gut, und die Grenznähe beschleunigt den Export. Wir schätzen zudem das gute Einvernehmen mit Behörden und Bevölkerung. Unser Gebäude haben wir stark erweitert und investieren laufend in neueste Produktionsanlagen – unser klares Bekenntnis zum Werkplatz Schweiz.»

Richard Weber, CEO, REGO-FIX AG

Die Quick wins auf einen Blick

Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den international attraktivsten Standorten. Darüber hinaus profitieren die Unternehmen von spezifischen Vorteilen:

Vorteil!

Direkte Abschreibung betrieblicher Gegenstände mit geringem Anschaffungswert

Der Kanton Basel-Landschaft gestattet Direktabschreibungen auf beweglichen Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert bis zu CHF 5'000.00. Mobiliar, Büromaschinen, Apparate, Werkzeuge etc. können aktiviert und sogleich vollständig abgeschrieben oder direkt dem Aufwand belastet werden. Seite 19

Vorteil!

Offene Steuerverwaltung

Die Baselbieter Steuerverwaltung empfängt Unternehmerinnen und Unternehmer zum Dialog. Sie vermittelt ihnen mit Blick auf ihre individuelle Situation verbindliche Informationen und Vorbescheide. So kann ein Unternehmen im Sinne der Rechtssicherheit schon vor seiner geplanten Umstrukturierung oder Niederlassung auf eine verlässliche Steuerauskunft zählen. Seite 17

Vorteil!

Rücklagen für Forschung und Entwicklung

Für ihre wissenschaftliche und technische Forschung und Entwicklung dürfen Baselbieter Unternehmen Rücklagen bilden. Dies im Umfang von bis zu 20 % des steuerbaren Gewinns und bis zu maximal einem Drittel des Forschungsaufwands der letzten fünf Jahre. Dieser Vorteil gilt sowohl für Grundlagenforschung als auch für angewandte Forschung. Seite 19

Schweizweit einzigartig:
Auf vier Verkehrswegen
– Strasse, Schiene,
Luft und Wasser – ist die
Region Basel interna-
tional vernetzt. Die Nord-
Süd-Achse, eine der
wichtigsten Verkehrs-
adern Europas, führt
mitten durch das Basel-
biet.



Vorteil!

Rücklagen für Umstrukturierungen

Für wirtschaftlich bedingte Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen können Baselbieter Unternehmen bis zu fünf Jahre lang Rücklagen bilden. Die Höhe der Rücklage errechnet die Steuerverwaltung anhand der vorgesehenen notwendigen Massnahmen und anhand der Ertragslage. Seite 19

Vorteil!

Vorteilhafte «Gemischte Gesellschaft»

Gemischte Gesellschaften üben typischerweise auslandbezogene Tätigkeiten aus. Der Kanton Basel-Landschaft bietet Gemischten Gesellschaften hinsichtlich Gewinn- und Kapitalsteuer eine vorteilhafte Besteuerungsform an. Seite 25

Vorteil!

Steuerfrei schenken und vererben

Im Baselbiet sind Erbschaften und Schenkungen an Eltern, direkte Nachkommen und Ehegatten steuerfrei! Seite 47

Vorteil!

Keine Liegenschaftssteuer, keine Gewerbesteuer

Einige Schweizer Kantone kennen eine Liegenschaftssteuer, die sich als Anteil des Liegenschaftswerts berechnet. Der Kanton Basel-Landschaft erhebt keine solche Steuer. Dasselbe gilt für die Gewerbesteuer, wie sie beispielsweise der Kanton Genf kennt. Seite 47

2

Grundzüge des schweizerischen Steuersystems

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die föderalistische Struktur des Landes: Jeder der 26 Kantone hat sein eigenes Steuergesetz. Die Steuersätze variieren von Kanton zu Kanton. Diese Autonomie führt zu einem innerschweizerischen Steuerwettbewerb, der bedeutsam ist für die relativ tiefe Steuerbelastung in der Schweiz.

In der Schweiz gilt das System der Selbstdeklaration. Die Steuerpflichtigen füllen jedes Jahr eine Steuererklärung aus, aufgrund derer ihre Steuern berechnet werden. Als Basis dienen Einkommen und Vermögen sowie eine Reihe von Abzügen.

Bei erwerbstätigen Personen aus dem Ausland, die keine Niederlassungsbewilligung C, sondern nur eine Aufenthaltsbewilligung haben, werden die Steuern als Quellensteuern erhoben, also direkt vom Lohn abgezogen.

Bund, Kantone und Gemeinden erheben Steuern

Die Steuern werden in der Schweiz erhoben durch:

- den Bund;
- die Kantone;
- die Gemeinden.

Der Bund erhebt diejenigen Steuern, zu welchen ihn die Bundesverfassung ermächtigt: dazu gehören insbesondere die Einkommenssteuer natürlicher Personen, die Gewinnsteuer juristischer Personen, die Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer und weitere Verbrauchssteuern wie Tabaksteuer und Mineralölsteuer sowie die Zölle.

Die Kantone sind in der Wahl ihrer Steuern frei – mit Ausnahme von Steuern, die dem Bund vorbehalten sind und Steuern, zu denen sie gemäss Bundesverfassung keine Ermächtigung haben. Die Gemeinden ihrerseits erheben die Steuern, zu welchen sie der Kanton ermächtigt.

Auf Kantons- und Gemeindeebene werden diese Steuern erhoben: Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen (Privatpersonen), Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine), Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Kirchensteuern, Liegenschaftssteuern, diverse Besitz- und Aufwandsteuern und weitere Abgaben.

Der Steuerwettbewerb unter den Schweizer Kantonen sorgt für eine tiefe Steuerbelastung und ein fruchtbares Investitionsklima.



Salina Raurica

Das Volk bestimmt mit

Das Schweizer Steuersystem zeichnet sich durch eine Besonderheit aus: Schweizerinnen und Schweizer bestimmen mit, welche und wieviele Steuern sie dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden entrichten. Alle Steuerverpflichtungen sind festgeschrieben in der Bundesverfassung und in den Gesetzen. Diese werden vom Volk mitgestaltet. So redet das Schweizer Volk nicht nur bei der Ausgestaltung des Steuerrechts mit, sondern auch beim Festlegen von Steuersätzen, Steuertarifen und Steuerfüssen.

Die Bundesverfassung hält fest, dass die Steuern in der Schweiz nach den Grundsätzen der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden. Alle Bürgerinnen und Bürger werden nach den gleichen Grundsätzen besteuert und tragen im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Mittel zum staatlichen Finanzbedarf bei. Auch andere verfassungsrechtliche Prinzipien wie die Rechtsgleichheit, die Wirtschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie und die Glaubens- und Gewissensfreiheit sind Grundprinzipien des Steuersystems.

Harmonisierte Rahmenbedingungen

Das Steuerharmonisierungsgesetz setzt die Rahmenbedingungen für die Erhebung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht sind zwischen den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund formell angeglichen. Die Kantone sind jedoch autonom bei der Festsetzung ihrer Steuersätze, Steuertarife und Steuerfüsse.

Nur ein Kanton erhebt zeitgleich die Steuer

Die Bundesverfassung erlaubt keine Doppelbesteuerung durch mehrere Kantone. Eine steuerpflichtige Person entrichtet für einen Steuergegenstand, z.B. den Lohn, für einen bestimmten Zeitraum nur in einem Kanton Steuern. Die Bundesverfassung untersagt auch ungerechtfertigte Steuerabkommen. Damit verhindert sie, dass die Kantone finanzkräftige Steuerzahler anlocken, namentlich aus dem Ausland, indem sie ihnen ungerechtfertigte Steuervergünstigungen anbieten.

3

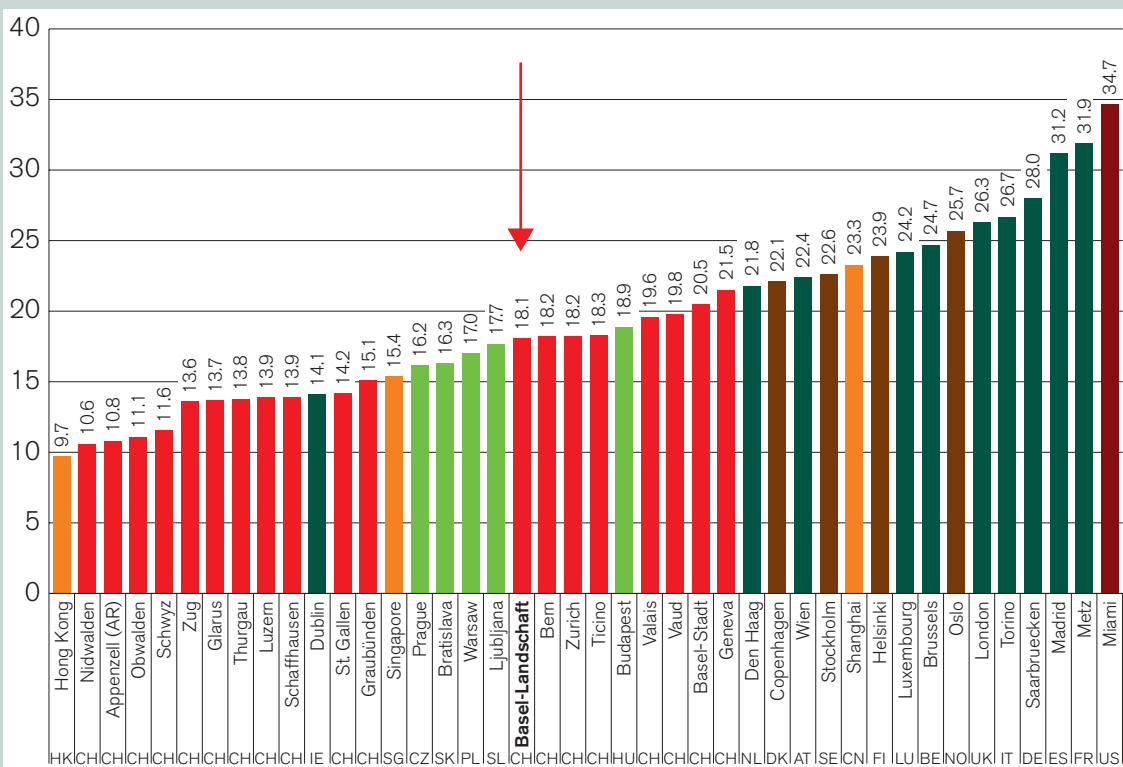
Die Schweiz im internationalen Umfeld

3.1 Internationaler Belastungsvergleich

Die Schweiz schneidet in internationalen Steuervergleichen regelmässig sehr gut ab. Sie nimmt einen Spitzenplatz unter den führenden Industrienationen ein. Tarifliche (statutarische) Steuersätze sind dabei aber nur bedingt vergleichbar; zu sehr unterscheidet sich die

Definition der Steuerbasis. Für einen internationalen Vergleich eignet sich daher der BAK Taxation Index für Unternehmen. Hier wird die effektive Durchschnittssteuerbelastung (EATR) für Unternehmen an ausgewählten Standorten dargestellt. Die EATR zeigt die Attraktivität eines Standorts im Hinblick auf die Ansiedlung profitabler Investitionsprojekte.

BAK Taxation Index 2011 für Unternehmen¹ – EATR (%)



Quelle: ZEW/BAKBASEL

Die roten Balken zeigen Schweizer Kantone, welche im internationalen Vergleich eine geringe Durchschnittssteuerbelastung haben. In den meisten angegebenen Regionen ausserhalb der Schweiz ist die Durchschnittsbesteuerung höher. Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den international attraktivsten Standorten für Unternehmen. Er liegt deutlich in der vorderen Hälfte der verglichenen Standorte.

Hohe Attraktivität: Standorte Schweiz und Baselland

Aus internationaler Perspektive spricht Vieles für den Standort Schweiz: Geringe Durchschnittssteuerbelastung für Unternehmen, hohes Lohnniveau bei vergleichsweise tiefen Personalnebenkosten, moderate Besteuerung der Einkommen von Arbeitskräften, ausgebaute Infrastruktur, gut bestückter Arbeitsmarkt, hohe Rechtssicherheit sowie eine hohe Attraktivität des Wohn- und Lebensstandorts. Baselland ist bei all diesen Aspekten vorne mit dabei.

¹ www.baktaxation.ch/pages/bak-taxation-index/uebersicht.php

3.2 Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz

In Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten (DBA) regelt der Bund das Besteuerungsrecht für natürliche und juristische Personen im internationalen Umfeld. Deren Ziel ist beispielsweise, Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen zu eliminieren oder zu reduzieren. Solche Vereinbarungen erleichtern die Tätigkeit der Exportwirtschaft, fördern Investitionen in der Schweiz und tragen zum Wohlstand in der Schweiz und im Partnerstaat bei.

Angesichts der weltweiten Verflechtung der Wirtschaft baut die Schweiz ihr DBA-Netz mit den wichtigsten Handelspartnern seit Jahren kontinuierlich aus. Damit vermeidet sie eine Benachteiligung der schweizerischen Wirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz.

Gleichzeitig passen Bundesrat und Parlament die schon bestehenden Abkommen laufend an neue Entwicklungen im OECD-Raum und in der Europäischen Union an. Mit ihrer DBA-Politik verfolgt die Regierung das Ziel, Doppelbesteuerungen wirksam zu vermeiden, Rechtssicherheit zu schaffen, den bilateralen Austausch von Waren und Dienstleistungen zu fördern sowie Direktinvestitionen zwischen Partnerstaaten zu begünstigen.

Mit rund 90 Staaten hat die Schweiz bereits Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die in den letzten Jahren paraphierten Abkommen sind weitgehend dem Musterabkommen der OECD nachgebildet, das bei Vertragsverhandlungen wegleitend ist. Eine vollständige und aktuelle Liste aller DBA der Schweiz ist auf der Homepage des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) zu finden².

Staatsvertragliche Begrenzungen ausländischer Steuern (Auswahl)

Quellenstaat	Dividenden			Zinsen	Lizenzgebühren	Entlastung in der Schweiz
	Regel	Tochtergesellschaft				
			Beteiligung %			
Deutschland	15	0	10 ¹	0	0	²
Frankreich	15	0	10	0	5	²
Italien	15	15		12.5	5	²
Japan	10	5/0	10/50	10	0	²
Luxemburg	15	0 ³	10	10 ⁴	0	²
Niederlande	15	0	10	0	0	²
Österreich	15	0	20	0	0	²
Singapur	15	5	10	5	5	²
Südafrika	15	5	20	5	0	²
USA	15	5	20	0	0	²

- 1 Sofern die Beteiligung während mindestens 12 Monaten vor der Dividendenfälligkeit gehalten wurde.
- 2 Die Schweiz gewährt für die im Quellenstaat erhobene Steuer unter gewissen Voraussetzungen die pauschale Steueranrechnung.
- 3 5%, wenn eine Beteiligung von wenigstens 10% nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 2 Jahren gehalten wird.
- 4 Luxemburg erhebt keine Quellensteuer auf Zinsen.

² www.sif.admin.ch/themen/00502/00740/index.html?lang=de



Actelion

Dank der Pharma- und Chemieindustrie sowie dem vorhandenen Life-Science-Cluster besitzt die Region Basel die höchste Forschungsintensität der Schweiz. Diese wird unterstützt durch die gute Anbindung an die Hochschulen.



3.3 Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bei einer Doppelbesteuerung erheben zwei Steuerhoheiten, d.h. zwei Staaten, gleichzeitig Steuern beim gleichen Steuersubjekt für das gleiche Steuerobjekt. Es gibt zwei Methoden, um dies zu vermeiden: die Befreiungsmethode und die Anrechnungsmethode.

Befreiungsmethode

Bei der Befreiungsmethode verzichtet der Wohnsitzstaat auf die Besteuerung von Einkommen oder Vermögen, das im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat liegt. Der Wohnsitzstaat berücksichtigt jedoch dieses Einkommen und Vermögen für die Berechnung des weltweiten, satzbestimmenden Einkommens und Vermögens, um einen Progressionsvorteil auszuschliessen (sogenannter Progressionsvorbehalt).

Anrechnungsmethode

Bei der Anrechnungsmethode ist die Besteuerung in beiden Staaten erlaubt. Der Wohnsitzstaat rechnet jedoch in den Fällen, bei denen dem Quellenstaat das primäre Besteuerungsrecht staatsvertraglich zukommt, dessen Steuer an seine eigene Steuer an.

Beide Methoden kommen in Doppelbesteuerungsabkommen vor, welche die Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossen hat.

3.4 Internationale Amtshilfe

Der Bundesrat ist dabei, die Amtshilfe und den Informationsaustausch in Steuersachen international auszubauen. Seit 2009 hält er sich dabei an den Artikel 26 des OECD-Musterabkommens. In rund 40 bilateralen Abkommen ist diese Bestimmung bereits enthalten. Auch die weiter gehende Interpretation der OECD hat die Schweiz übernommen: Internationale Amtshilfe wird nicht nur im Einzelfall, sondern auch für Gruppen von Steuerpflichtigen gewährt. Bei Gruppengesuchen müssen die betroffenen Personen durch spezifische Suchkriterien identifiziert werden. «Fishing Expeditions», also Gesuche ohne konkrete Anhaltspunkte, bleiben ausdrücklich verboten.

4

Kanton Basel-Landschaft: Offene, dialogbereite Steuerbehörden

Vorteil!

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft und die Gemeindesteuerämter verstehen sich nicht nur als hoheitliche Ausführungsorgane, sondern auch als Dienstleister für die Einwohnerschaft. Der leichte und unbürokratische Zugang zu den Steuerbehörden, ihre Offenheit und Dialogbereitschaft sowie ihre raschen verbindlichen Auskünfte und Zusagen sind ein wichtiger Vorteil im internationalen Wettbewerb der Steuerstandorte. Zwar können und dürfen sie die Steuerpflichtigen nicht steuerlich beraten; jedoch sind die

Kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerämter gerne bereit, mit Steuerpflichtigen konkrete Fragestellungen zu besprechen.

Privatpersonen und Unternehmen, die sich mit einer Umstrukturierung wie Fusion, Umwandlung oder Spaltung, mit Grundstückstransaktionen oder mit internationalen Steuerfragen befassen, erhalten von der Kantonalen Steuerverwaltung verbindliche Vorbescheide. So können sie im Sinne der Rechtssicherheit schon vor ihrer definitiven Niederlassung auf eine verlässliche Steuerauskunft zählen.

5

Besteuerung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft

Ausländische Unternehmen, die sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Landschaft ansiedeln, wählen als Rechtsform meist eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Solche juristische Personen bilden ein eigenständiges Rechts- und Steuersubjekt. Ihr Gewinn und Eigenkapital wird getrennt und unabhängig von den Eigentümern, den Aktionären bzw. Gesellschaftern, besteuert. Die Steuern sind dort zu bezahlen, wo die Unternehmung ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat oder aufgrund eines Grundstücks oder einer Betriebsstätte als wirtschaftlich zugehörig betrachtet wird.

5.1 Besteuerung des Gewinns

5.1.1 Ermittlung des steuerbaren Gewinns

In der Schweiz ist die handelsrechtskonform erstellte Jahresrechnung Ausgangslage für die Ermittlung des steuerbaren Gewinns. Das Schweizer Handelsrecht ist vom Gläubigerschutz und dem Vorsichtsprinzip geleitet. Vor diesem Hintergrund ist die Bildung von stillen Reserven zulässig. Aus steuerlicher Sicht wird jedoch auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens beachtet. Das Schweizer Steuerrecht kennt deshalb Vorschriften, welche eine zu hohe, aber auch eine zu tiefe Gewinnermittlung korrigieren. Steuerlich anerkannt wird ein handelsrechtlich verbuchter Aufwand dann, wenn er geschäftsmässig begründet ist. Es gilt dabei Folgendes:

- Übermässige Abschreibungen werden steuerlich korrigiert. Die Steuerbehörden publizieren steuerlich anerkannte Abschreibungssätze,

welche den steuerpflichtigen Unternehmen als Leitlinien dienen;

- Zinssätze auf Aktiv- oder Passivdarlehen müssen einem Drittvergleich standhalten. Jährlich informieren die Steuerbehörden über steuerlich anerkannte Zinssätze auf Darlehen von oder an verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen;
- Rückstellungen sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- Für Garantieleistungen kann eine pauschale Rückstellung von 2–3% des Umsatzes des laufenden Jahres gebildet werden;
- Rückstellungen für Grossreparaturen und Renovationen sind möglich bei Vorliegen eines konkreten Projekts und sollten innerhalb von 2 bzw. maximal 5 Jahren entweder genutzt oder aufgelöst werden;
- Gewinn- und Kapitalsteuern sind abzugsfähig. Der effektive Steuersatz ist daher tiefer als der gesetzliche oder statutarische Steuersatz;
- Auf dem handelsrechtlich ermittelten Wareninventarwert, d.h. nach Vornahme von Einzelwertberichtigungen, darf zusätzlich eine pauschale Wertkorrektur im Umfang eines Drittels des berichtigten Wareninventarwerts vorgenommen werden;

Wer ins Baselbiet zieht, hat die Wahl zwischen ländlich oder städtisch geprägtem Wohnen. Neue Wohnräume entstehen hier und dort.



- Auf Debitoren dürfen Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden. Auf dem so ermittelten Debitorenbestand sind zusätzlich pauschale Rückstellungen von 5% auf Inlandforderungen bzw. 10% auf Auslandsforderungen zulässig. Lautet die Forderung auf eine fremde Währung, darf die pauschale Wertberichtigung jeweils um weitere 5% erhöht werden. Das bedeutet, dass ausländische Debitoren, die auf eine Fremdwährung lauten, pauschal um 15% wertberichtigt werden dürfen;
- Unternehmen können Gewinne mit Verlustvorträgen aus sieben vorangegangenen Geschäftsjahren verrechnen.

Vorteil!

5.1.2 Besonderes Direktabschreibungsverfahren

Der Kanton Basel-Landschaft lässt auch Direktabschreibungen auf beweglichen Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens mit relativ geringem Anschaffungswert zu. So können z.B. Mobilien, Büromaschinen, Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software), einfache Apparate sowie Werkstatteinrichtungen und Werkzeuge mit einem maximalen Anschaffungswert von CHF 5'000.00 pro Anlagegut entweder aktiviert und sogleich vollständig abgeschrieben oder direkt dem Aufwand belastet werden. Nicht möglich ist das besondere Direktabschreibungsverfahren hingegen für Liegenschaften und Grossanlagen sowie für Werte des finanziellen Anlagevermögens und immaterielle Werte. Die Anwendung dieses Verfahrens ist unabhängig von der Grösse des Unternehmens, sowohl bei der Staats- und

Gemeindesteuer als auch bei der direkten Bundessteuer anwendbar.

Vorteil!

5.1.3 Rücklagen für Forschung und Entwicklung

Zusätzlich zu den oben genannten steuerlich zulässigen Rückstellungen können im Kanton Basel-Landschaft bei der Kantons- und Gemeindesteuer Rücklagen für begründete wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung gebildet werden, und zwar bis zu 20% des steuerbaren Gewinns pro Jahr. Sie dürfen maximal $\frac{1}{3}$ des Forschungsaufwands der letzten fünf Jahre betragen. Diese Rücklagen gibt es nur im Kanton Basel-Landschaft. Sie stehen allen Unternehmen offen, die tatsächlich Forschung betreiben, wobei sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung die Voraussetzung erfüllen.

Vorteil!

5.1.4 Rücklagen für Umstrukturierungen

Eine weitere Besonderheit des Kantons Basel-Landschaft ist die Möglichkeit, auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuer Rücklagen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen zu bilden. Die Höhe der Rücklage richtet sich nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage. Rücklagen für ein bestimmtes Vorhaben dürfen bis zu fünf Jahre gebildet werden, sind jedoch steuerwirksam

aufzulösen, wenn die vorgesehene Massnahme nicht innert sieben Jahren durchgeführt wird.

5.1.5 Steueraufschub bei Ersatz von Maschinen und anderen Anlagegütern

Wenn ein Unternehmen eine ganz oder teilweise abgeschriebene Maschine mit Gewinn verkauft und durch eine neue Maschine ersetzt, darf der Gewinn aus wiedereingebrachter Abschreibung oder auch ein allfälliger Mehrwert durch eine entsprechende Sofortabschreibung der neuen Maschine neutralisiert bzw. aufgeschoben werden. Diese sogenannte Ersatzbeschaffung gilt nicht nur bei Maschinen, sondern bei allen Objekten des betrieblichen Anlagevermögens, welche wiederum durch betriebliches Anlagevermögen ersetzt werden, also z.B. auch beim Ersatz einer Geschäftsliegenschaft. Wenn die Ersatzbeschaffung nicht im selben Jahr stattfindet, kann im Umfang der realisierten stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden, welche in der Regel innerhalb von zwei Jahren steuerneutral auf ein Ersatzobjekt übertragen werden muss oder steuerwirksam aufzulösen ist.

5.1.6 Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen

Besitzt ein Unternehmen eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 10% an einer anderen AG oder GmbH, so ist eine Gewinnausschüttung oder der Verkauf dieser Beteiligung in der Regel ganz oder weitgehend gewinnsteuerfrei (sogenannter Beteiligungsabzug). Bei Dividenden greift der Beteiligungsabzug nicht nur bei qualifizierten Beteiligungen, sondern auch dann, wenn die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens CHF 1'000'000 hat. Bei Verkaufsgewinnen ist eine Haltedauer von mindestens einem Jahr Voraussetzung. Mit der Beteiligung verbundene Finanzierungs- und Verwaltungskosten sowie diesbezügliche Abschreibungen reduzieren zwar die Wirksamkeit des Beteiligungsabzugs, sind aber grundsätzlich mit übrigen Erträgen verrechenbar.

Die Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Verkaufsgewinnen wird nicht nur klassischen Holdinggesellschaften gewährt, sondern allen AG's und GmbH's. Der Beteiligungsabzug ist an keinen speziellen Steuerstatus gebunden und bezieht sich sowohl auf ausländische als auch auf inländische Beteiligungen.

5.1.7 Steuerneutrale Umstrukturierungen

Das schweizerische Steuerrecht bietet flexible und attraktive Rahmenbedingungen für zahlreiche Formen der Unternehmensumstrukturierung wie etwa Fusionen, Umwandlungen von einer AG in eine GmbH, Auf- und Abspaltungen in mehrere Betriebe oder Teilbetriebe, den Austausch von Beteiligungsrechten und die Übertragung von betrieblichem Vermögen innerhalb von Konzerngesellschaften. Als Grundsatz gilt, dass Umstrukturierungen steuerneutral sind, wenn die Übertragung von Aktiven und Passiven zu steuerlichen Buchwerten erfolgt und das Steuersubstrat in der Schweiz erhalten bleibt.

5.1.8 Steuerbefreiung von ausländischen Betriebsstätten und Liegenschaften

Errichtet ein Schweizer Unternehmen im Ausland eine Zweigniederlassung oder eine andere feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, begründet dies steuerlich eine Betriebsstätte. Aus Schweizer Steuersicht wird der Gesamtgewinn des Unternehmens zwischen dem Schweizer Hauptsitz und der ausländischen Betriebsstätte aufgeteilt. Der auf die Betriebsstätte entfallende Gewinn ist in der Schweiz steuerfrei. Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte können unter bestimmten Voraussetzungen mit dem steuerbaren Gewinn in der Schweiz verrechnet werden.

Gewinne aus einer ausländischen Liegenschaft werden in der Schweiz ebenfalls befreit. Verluste sind jedoch in der Schweiz nur abzugsfähig, wenn im betreffenden Ausland eine Betriebsstätte besteht. Für die Ermittlung des Steuersatzes ist in beiden Fällen der Gesamtgewinn des Unternehmens massgebend.

5.1.9 Schweizer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens

Errichtet ein ausländisches Unternehmen eine Betriebsstätte in der Schweiz, wird der steuerbare Gewinn auf Basis der Betriebsstätte-Buchhaltung ermittelt. Dabei gelten die oben genannten Steuerregeln auch für die Betriebsstätte.

Eine einzigartige Vielfalt an Industrie- und Gewerbebezweigen sichert die nachhaltige Dynamik dieser Wirtschaftsregion. Qualifizierte und leistungsfähige Arbeitskräfte sind Teil dieses Erfolgs.



Schreinerei Schneider

5.1.10 Gewinnsteuersätze

Im Kanton Basel-Landschaft erheben sowohl der Kanton als auch die Gemeinde Gewinnsteuern. Beim Kanton beträgt der statutarische Steuersatz 6% auf Gewinnen von bis zu CHF 100'000. Darüber liegende Gewinne werden mit 12% besteuert. Die von den Gemeinden erhobene Gewinnsteuer liegt je nach Gemeinde zwischen 2% und 5%. Hinzu kommt die Kirchensteuer von 5% der Kantonssteuer.

Auf Bundesebene beträgt der gesetzliche Steuersatz 8.5%.

Steuern gelten als abzugsfähiger Aufwand. Somit beträgt der effektive Gewinnsteuersatz gesamthaft für eine AG oder GmbH je nach Standortgemeinde zwischen 14.4% und 20.7%. Die konkrete Steuerbelastung kann für den jeweiligen Einzelfall mit dem elektronischen Steuerrechner, welcher online abrufbar ist, ermittelt werden.³

5.2 Besteuerung des Kapitals

Das Eigenkapital einer AG oder einer GmbH besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den Einlagen der Gesellschafter sowie den offenen und versteuerten stillen Reserven.

Der Kanton und die Gemeinde erheben darauf eine jährliche Kapitalsteuer. Beim Kanton beträgt der Steuersatz 0.1% des steuerbaren Kapitals. Von der Kantonssteuer wird die Kirchensteuer von 5% erhoben. Die Kapitalsteuer wird an die Gewinnsteuer angerechnet. Die Gemein-

den erheben eine Kapitalsteuer von 0.175% bis 0.275% und kennen keine Anrechnung an die Gewinnsteuer. Die konkrete Steuerbelastung kann für den jeweiligen Einzelfall mit dem elektronischen Steuerrechner ermittelt werden, welcher online abrufbar ist.⁴

Der Bund kennt keine Kapitalsteuer.

Steuerliche Eigenkapitalvorschriften sehen vor, dass das Unternehmen im Verhältnis zu den Aktiven über genügend Eigenkapital verfügen muss. Andernfalls kann Fremdkapital, das von Anteilseignern zur Verfügung gestellt wird, ganz oder teilweise zum steuerbaren Eigenkapital gezählt werden.

5.3 Einreichung der Steuererklärung

Die Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuer erfolgt in der Schweiz aufgrund einer Steuererklärung, die vom Unternehmen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen ist. Das Unternehmen reicht sie jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung ein. Die Kantonale Steuerverwaltung ermittelt den Steuerbetrag sowohl für die Kantons- als auch für die Bundessteuer und oft auch für die Gemeindesteuer. Sie und die Gemeindesteuerämter stellen dem Unternehmen alle entsprechenden Steuerrechnungen zu. Kann ein Unternehmen die Einreichfrist nicht einhalten, hat es die Möglichkeit, ein Gesuch um Fristerstreckung zu stellen. Dies ist auch elektronisch möglich unter www.steuern.bl.ch.

³ <http://webupdate.ringler.ch/Steuerrechner-jp-bl/>

⁴ <http://webupdate.ringler.ch/Steuerrechner-jp-bl/>

5.4

Steuer- und Bemessungsperiode

Im Kanton Basel-Landschaft gilt die sogenannte Gegenwartsbemessung. Die Steuern werden jedes Jahr nach den im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Einkünften bemessen. Die Steuerperiode entspricht somit der Bemessungsperiode. Als Steuerperiode gilt bei juristischen Personen das Geschäftsjahr.

5.5

Steuererleichterungen

Neuen Unternehmen, die von besonderem volkswirtschaftlichen Interesse sind, kann der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Steuererleichterungen für maximal zehn Jahre gewähren. Die Voraussetzung hierfür ist eine Neugründung oder der Zuzug eines Unternehmens in den Kanton Basel-Landschaft. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Umstrukturierungen, die betriebswirtschaftlich einer Neueröffnung gleichkommen, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Bevor der Regierungsrat entscheidet, ob er eine Steuererleichterung gewährt, hört er auch den Gemeinderat der Standortgemeinde an. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die folgenden vier Punkte:

- Die erwarteten steuerbaren Gewinne während der Dauer der beantragten Steuererleichterung;
- Die Anzahl Arbeitsplätze, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung geschaffen werden;
- Die direkten und indirekten Investitionen, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung ausgelöst werden;
- Die Veränderung der Konkurrenzsituation durch den Neuzuzug bzw. die Neugründung.

Der Regierungsrat ist in seiner Entscheidung frei; das Steuergesetz enthält keine diesbezüglichen Vorgaben. Die Höhe und die Dauer der Erleichterung ergeben sich aus der Beurteilung der entscheidungsrelevanten Kriterien. Der Entscheid kann im Einzelfall auch mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. In der Regel wird eine Steuererleichterung in Form einer linearen oder degressiv abnehmenden Reduktion bei der

Gewinn- und Kapitalsteuer gewährt. Eine Steuererleichterung für die Kantonssteuer wirkt sich automatisch auch steuerermässigend für die Gemeindesteuer aus.

Gesuch für Steuererleichterung

Das Unternehmen, welches eine Steuererleichterung wünscht, reicht ein entsprechendes Gesuch an den Regierungsrat ein. Neben der Höhe und Dauer der gewünschten Steuererleichterung enthält das Gesuch Angaben zur Unternehmung und zum Projekt. Dazu gehören:

- Gründungsdatum, Sitz, Rechtsform, Gesellschaftskapital, Gesellschafter, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- Haupttätigkeiten, Dienstleistungs- bzw. Produktionsprogramm, Personal, Absatzmärkte, Markt- und Konkurrenzverhältnisse;
- Bei Zuzügen: Geschäfts- und Revisionsberichte der letzten zwei Jahre;
- Geplantes Vorhaben, Stand der Entwicklung, Standortwahl;
- Business-Plan über die nächsten vier bis sechs Jahre mit den zu erwartenden steuerbaren Gewinnen, den geplanten Investitionen, der Entwicklung des Personalbestandes und der Beurteilung der Konkurrenzverhältnisse.

Das Unternehmen reicht seinen Antrag im Doppel an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal ein. Es empfiehlt sich, dem Gemeinderat der Standortgemeinde eine Kopie des Gesuches zuzustellen. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Peter B. Nefzger, Vorsteher der Kantonalen Steuerverwaltung, +41 61 552 52 71, peter.nefzger@bl.ch
- Felix Sidler, Stellvertreter des Vorstehers der Kantonalen Steuerverwaltung, +41 61 552 52 73, felix.sidler@bl.ch

6

Spezielle Steuerregimes

Steuern sind ein wichtiger Kostenfaktor. Für international tätige Unternehmen bietet das Schweizer Steuerrecht zahlreiche Möglichkeiten, diese Kosten zu senken. Insbesondere auf kantonaler Ebene bestehen die folgenden Steuerregimes, welche im Ergebnis zu einer tiefen Steuerbelastung führen:

- Holdinggesellschaft;
- Gemischte Gesellschaft;
- Domizilgesellschaft;
- Prinzipalgesellschaft (auch auf Bundesebene).

6.1 Holdinggesellschaft

Eine Holdinggesellschaft ist typischerweise eine Dachgesellschaft, die einen Konzern oder einen wichtigen Teil des Konzerns organisatorisch zusammenfasst, indem sie

Tochtergesellschaften hält, verwaltet und finanziert. Eine steueroptimale Holdingstruktur erfüllt idealerweise folgende Merkmale:

- **Steuroptimierung bei Zinsen:** Die Schweizer Holdinggesellschaft finanziert ihre operativen in- oder ausländischen Tochtergesellschaften mit Eigenkapital und Darlehen. Der Zinsaufwand ist bei der Tochtergesellschaft steuerlich abzugsfähig, der Zinsertrag hingegen wird bei der Holdinggesellschaft nur mit einem tiefen Steuersatz besteuert. Es resultiert eine Steuerersparnis aus der Differenz zwischen hohem Abzug bei der Tochtergesellschaft und geringer Gewinnbesteuerung bei der Holdinggesellschaft.
- **Quellensteuerbefreiung für Zinsen und Dividenden:** Grenzüberschreitende Zins- und Dividendenzahlungen sind im Land der ausländischen Tochtergesellschaft meist mit einer Quellensteuer belastet. Schweizer Holdinggesellschaften können die Quellensteuern jedoch reduzieren oder sogar vermeiden. Dies aufgrund von Steuerabkommen, welche die Schweiz mit zahlreichen Ländern abgeschlossen hat.



Der Kanton Basel-Landschaft ermöglicht jungen Menschen optimale Bildungsmöglichkeiten auf dem beruflichen und akademischen Weg. Unternehmen finden hier das ganze Spektrum an qualifizierten Arbeitskräften über alle Branchen und Stufen.



- Steuerfreier Dividendenertrag: Die Ausschüttung von Unternehmensgewinn, der schon auf der Ebene der Tochtergesellschaft besteuert wurde, ist für die Holdinggesellschaft steuerfrei. Diese Regelung bewirkt, dass innerhalb des Konzerns keine Doppel- oder Mehrfachbelastung entsteht.

Um das Holdingstatut zu erhalten, richtet das Unternehmen einen Antrag an die Kantonale Steuerverwaltung.

6.1.1 Voraussetzungen

a) Statutarischer Zweck der Holdinggesellschaft
Der statutarische und tatsächliche Hauptzweck der Holdinggesellschaft muss die dauernde Verwaltung von Beteiligungen sein. Als Beteiligungen gelten unter anderem Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammanteile, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Aktivdarlehen, die bei der Tochtergesellschaft Eigenkapital darstellen.

b) Aktiven- und Ertragstest
Zwei Drittel der Aktiven der Holdinggesellschaft müssen aus Beteiligungen bestehen. Im Kanton Basel-Landschaft werden Beteiligungen von mindestens 10% oder mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 250'000 berücksichtigt. Oder: Zwei Drittel der Erträge sind Beteiligungserträge (inkl. Veräusserungsgewinne). Kurzfristige Unterschreitungen dieser Schwellen werden toleriert.

c) Keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz
Eine Holdinggesellschaft darf in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. So darf sie auf dem schweizerischen Markt gegenüber Dritten nicht als Produzentin oder Verkäuferin von Waren oder als Anbieterin von Dienstleistungen auftreten. Die folgenden Tätigkeiten sind im Rahmen des Holdingstatuts erlaubt:

- Halten und Verwalten von Beteiligungen;
- Strategische Führung der Tochtergesellschaften;
- Finanzierung von Konzerngesellschaft und allenfalls Auftritt am Kapitalmarkt;
- Hilfstätigkeiten für den Konzern wie etwa die Rechts-, Steuer- und Personalberatung;
- Verwaltung und Verwertung von Immaterialgütern in untergeordnetem Rahmen;
- Geschäftstätigkeit im Ausland mittels einer ausländischen Betriebsstätte.

6.1.2 Besteuerung

Holdinggesellschaften bezahlen keine kantonale Gewinnsteuer. Besteuert werden nur allfällige Grundstückerträge und -gewinne in der Schweiz. Beim Bund fällt eine maximale effektive Gewinnsteuer von rund 7.83% an. Da aber ein Unternehmen auf Beteiligungserträgen den Beteiligungsabzug geltend machen kann (siehe vorne Ziffer 5.1.5), fällt die Bundessteuer regelmässig deutlich tiefer aus.

Die jährliche Steuer auf dem Eigenkapital beträgt 0.02%, jedoch mindestens CHF 200 für die Kantons- und Gemeindesteuer zusammen.

Modellrechnung einer Holdinggesellschaft

Annahmen	in CHF
Reingewinn (vor Steuern)	10'000'000
Eigenkapital (nach Steuern und nach Gewinnverteilung)	50'000'000
Reingewinn aus Beteiligungen (Dividenden)	9'000'000

Berechnung direkte Bundessteuer

Reingewinn (nach Steuern)	9'912'212
Steuerbetrag	842'538
./. Beteiligungsabzug	90.797%
Steuerschuld direkte Bundessteuer	77'538

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer

Eigenkapital (nach Steuern und nach Gewinnverteilung)	50'000'000
Total Kantonssteuer	5'250
Total Gemeindesteuer	5'000
Steuerschuld Kantons- und Gemeindesteuer (inkl. Kirchensteuer)	10'520

Berechnung der Gesamtsteuerbelastung

Direkte Bundessteuer	77'538
Kantons- und Gemeindesteuer	10'520
Total Steuerschuld	87'788

Vorteil!

6.2 Gemischte Gesellschaft

Gemischte Gesellschaften üben typischerweise auslandbezogene Tätigkeiten aus. Dazu gehören:

- Internationaler Handel;
- Bündelung des Einkaufs von Rohstoffen und Material für Konzerngesellschaften;
- Finanzierungstätigkeiten;
- Verwaltung und Verwertung von Immaterialgütern bzw. Lizenzen;
- Hilfstätigkeiten innerhalb des Konzerns.

Die Schweiz mit ihren attraktiven Rahmenbedingungen ist ein bevorzugter Standort für solche Geschäftsaktivitäten. Mit der Gemischten Gesellschaft bietet der Kanton Basel-Landschaft eine interessante Besteuerungsform an.

Um als Gemischte Gesellschaft besteuert zu werden, reicht das Unternehmen einen Antrag bei der Kantonalen Steuerverwaltung ein.

6.2.1 Voraussetzungen

Die Geschäftstätigkeit der Gemischten Gesellschaft muss überwiegend auslandsbezogen und darf in der Schweiz nur von untergeordneter Bedeutung sein. Mindestens 80% der Erträge müssen aus ausländischer Quelle stammen und mindestens 80% des Aufwands muss sich auf die Inanspruchnahme von Leistungen beziehen, welche im Ausland erbracht werden.

Als «im Ausland erbrachte» Geschäftstätigkeit gilt insbesondere der Handel mit Waren, welche im Ausland eingekauft werden und an Abnehmer im Ausland verkauft werden. Dabei überschreiten die Waren die Schweizer Grenze nicht.

Die folgenden Geschäftstätigkeiten gelten als «in der Schweiz erbracht», wenn die physische Leistungserbringung in der Schweiz erfolgt:

- Forschung und Entwicklung;
- Produktion;
- Vertriebstätigkeiten;
- Dienstleistungserbringung an Dritte, selbst wenn es sich ausschliesslich um ausländische Kunden handelt.

- Der Ertrag aus ausländischen Quellen unterliegt nur mit einem geringen Anteil (5–20%) der ordentlichen Besteuerung. Ein geringer Personal- und Infrastruktureinsatz in der Schweiz führt tendenziell zu einer tieferen Auslandsquote und somit zu einer tieferen Bemessungsgrundlage.

Bei der direkten Bundessteuer wird die Gemischte Gesellschaft nach den üblichen Regeln besteuert. Dank dieses Steuerregimes kann das Unternehmen auf seinen operativen Gewinnen eine gesamte effektive Gewinnsteuerbelastung von weniger als 10% erreichen.

Die jährliche Kapitalsteuer für Kanton und Gemeinde beträgt 0.1%, jedoch mindestens CHF 200.

6.2.2 Besteuerung

Für die Besteuerung einer Gemischten Gesellschaft gilt:

- Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen ist steuerfrei;
- Der Ertrag aus Schweizer Quellen wird nach ordentlichen Sätzen besteuert;

Modellrechnung einer Gemischten Gesellschaft

Annahmen	in CHF
Reingewinn (vor Steuern)	5'000'000
Davon aus ausländischer Quelle	4'900'000
Davon aus schweizerischer Quelle	100'000
Eigenkapital (nach Steuern und nach Gewinnverteilung)	2'000'000

Berechnung direkte Bundessteuer

Reingewinn (vor Steuern)	5'000'000
Steuerschuld direkte Bundessteuer	384'675

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer

Eigenkapital (nach Steuern und nach Gewinnverteilung)	2'000'000
Kapitalsteuer Kanton	1'050
Kapitalsteuer Gemeinde	1'000
Reingewinn (vor Steuern)	5'000'000
Davon CHF 4'900'000 zu 10%	490'000
Davon CHF 100'000 zu 100%	100'000
Steuerbarer Gewinn (vor Steuern)	590'000
Gewinnsteuer Kanton	60'986
Gewinnsteuer Gemeinde	26'701
Steuerschuld Kantons- und Gemeindesteuer (inkl. Kirchensteuer)	89'737

Berechnung der Gesamtsteuerbelastung

Direkte Bundessteuer	384'675
Kantons- und Gemeindesteuer	89'737
Total Steuerschuld	474'412

Das Baselbiet hat Raum für Unternehmen: Zahlreiche Areale von unterschiedlicher Grösse und Charakteristik stehen für Gründungen und Ansiedlungen zur Verfügung.



6.3 Domizilgesellschaft

Domizilgesellschaften üben häufig Finanzierungs-, Verwaltungs- oder Hilfstätigkeiten für ausländische Konzerngesellschaften aus. Darunter fallen auch die Verwertung von Immaterialgütern, Vermittlung von Know-how sowie Fakturierung und Inkasso.

Um als Domizilgesellschaft besteuert zu werden, reicht das Unternehmen einen Antrag bei der Kantonalen Steuerverwaltung ein.

6.3.1 Voraussetzungen

Im Gegensatz zu Gemischten Gesellschaften dürfen Domizilgesellschaften in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Eine rein auslandsbezogene Geschäftstätigkeit ist jedoch zulässig.

6.3.2 Besteuerung

Die Domizilgesellschaft wird für die Kantons- und Gemeindesteuer wie folgt besteuert:

- Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen ist steuerfrei;
- Der Ertrag aus Schweizer Quellen, z.B. Wertschriftenerträge, wird nach ordentlichen Sätzen besteuert;
- Der Ertrag aus ausländischen Quellen unterliegt nur mit einem geringen Anteil (5–20%) der ordentlichen Besteuerung. Ein geringer Personal- und Infrastruktureinsatz in der Schweiz führt tendenziell zu einer tieferen Auslandsquote und somit zu einer tieferen Bemessungsgrundlage.

Bei der direkten Bundessteuer wird die Domizilgesellschaft nach den üblichen Regeln besteuert. Mit diesem Steuerregime kann das Unternehmen auf operativen, ausländischen Gewinnen eine gesamte effektive Gewinnsteuerbelastung von weniger als 10% erreichen.

Die jährliche Kapitalsteuer für Kanton und Gemeinde beträgt 0.1%, jedoch mindestens CHF 200.

6.4 Prinzipalgesellschaft

Als Prinzipalgesellschaft bezeichnet man in der Schweizer Steuerpraxis die Obergesellschaft eines international tätigen Konzerns, in der die wertvollsten und wichtigsten Bereiche der Wertschöpfungskette des Konzerns zentralisiert und konzentriert sind. Die Prinzipalgesellschaft plant, organisiert, leitet und finanziert die unternehmerische Tätigkeit im Konzern und trägt das unternehmerische Risiko. Sie ist oft rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin von Patenten, Markenrechten und anderen wesentlichen immateriellen Gütern des Konzerns. Eine Prinzipalgesellschaft beschäftigt in der Regel einen Teil des Top Managements und andere hochqualifizierte Mitarbeitende.

Häufig sind in der Prinzipalgesellschaft diese Tätigkeiten zentralisiert:

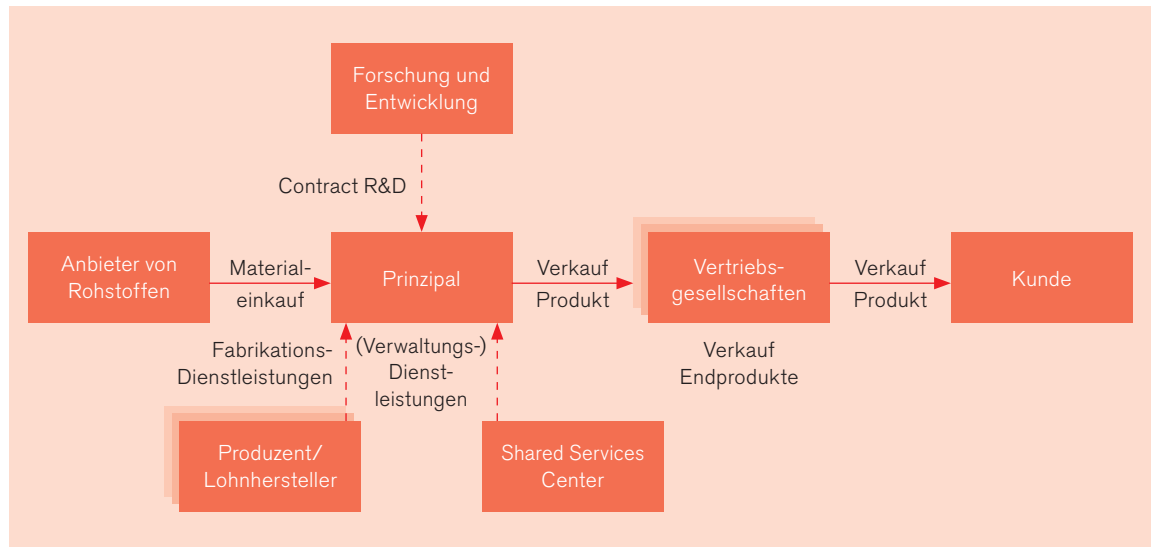
- Globaler Einkauf;
- Planung der Forschung und Entwicklung;
- Produktionsplanung und -steuerung;
- Lagerverwaltung und Logistikplanung;
- Entwicklung der Marketingstrategie;
- Absatzplanung und -steuerung;
- Finanzen;
- Administration.

Die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken werden ebenfalls von der Prinzipalgesellschaft getragen.

Typischerweise ist die Wertschöpfungskette wie folgt strukturiert:

- Die Güter des Konzerns werden im Auftrag der Prinzipalgesellschaft von konzerninternen in- oder ausländischen Produktionsgesellschaften hergestellt. Diese sind schlank organisiert und finanziert und tragen nur geringe wirtschaftliche Risiken. Die Risiken werden auf den Prinzipal übertragen. Der Prinzipal erwirbt die Güter und entschädigt die Produktionsgesellschaften auf Basis der Herstellungskosten und eines prozentualen Gewinnaufschlags («cost plus»). Der Gewinnaufschlag muss einem Drittvergleich standhalten. Dies führt in der Regel zu einem limitierten, aber stabilen Gewinn der Produktionsgesellschaften.
- Der Prinzipal verkauft die Güter an konzerninterne ausländische Vertriebsgesellschaften, welche die Güter in eigenem Namen an Dritte verkaufen. Die Vertriebsgesellschaften sind schlank organisiert und haben nur geringe wirtschaftliche Risiken, da diese von der Prinzipalgesellschaft getragen werden. Sie werden vom Prinzipal so entschädigt, dass sie einen limitierten, aber stabilen Gewinn ausweisen. Auch hier muss die Vergütung einem Drittvergleich standhalten.
- Unter Umständen bedient sich die Prinzipalgesellschaft einer konzerninternen Gesellschaft, welche in ihrem Auftrag Forschung und/oder Entwicklung betreibt. Diese wird auf einer cost-plus-Basis entschädigt, welche ebenfalls einem Drittvergleich standhalten muss. Der Prinzipal ist Eigentümer der Ergebnisse aus der Forschung und Entwicklung.
- Häufig ist die Schweizer Prinzipalgesellschaft in eine übergeordnete Struktur eines internationalen Konzerns eingebunden und ist für einen bestimmten Geschäftsbereich oder eine bestimmte Region zuständig.

Grafische Darstellung einer Prinzipalstruktur



6.4.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung und Besteuerung als Prinzipalgesellschaft ist, dass die betriebswirtschaftliche Struktur rechtlich und tatsächlich implementiert und gelebt wird. Die Geschäftsmodelle und die betriebswirtschaftlichen Strukturen sind vielfältig. Die wichtigsten gemeinsamen Merkmale sind:

- Zentralisierung und Konzentration der wesentlichen unternehmerischen Funktionen und Risiken beim Prinzipal;
- Vertrieb über Gruppengesellschaften, welche derart geringe Funktionen und Risiken übernehmen, dass sie wirtschaftlich vergleichbar sind mit Kommissionären, welche Waren im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Prinzipals verkaufen, oder Agenten, welche Waren im Namen und auf Rechnung des Prinzipals vertreiben.

6.4.2 Besteuerung

In einer gut funktionierenden Prinzipalstruktur fällt der Hauptertrag der Wertschöpfungskette bei der Prinzipalgesellschaft an. Ihr handelsrechtlicher Gewinn wird in der schweizerischen

Steuerpraxis nach bestimmten Regeln ins Ausland ausgeschieden. Die steuerrechtliche Grundlage dazu findet sich in der «unilateralen Betriebsstättenausscheidung». Diese definiert die Schweiz autonom. Mit der unilateralen Gewinnausscheidung reduziert sich die schweizerische Bemessungsgrundlage deutlich. Die konkrete Berechnung ist komplex und auch abhängig davon, ob der Prinzipal eine Produktionstätigkeit ausübt oder lediglich Handelsgewinne erzielt.

Ein Unternehmen, welches eine Besteuerung als Prinzipalgesellschaft wünscht, nimmt mit der Kantonalen Steuerverwaltung Kontakt auf. Das Prinzipalstatut kann für die Kantons- und Gemeindesteuer und für die direkte Bundessteuer gewährt werden. Für die direkte Bundessteuer wird auch die Eidgenössische Steuerverwaltung begrüsst. Unter diesem Regime kann das Unternehmen eine effektive Besteuerung des Gewinns der Prinzipalgesellschaft von unter 10% erreichen.

Den besten Effekt erzielt das Unternehmen mit einer Kombination von Prinzipalbesteuerung auf Bundesebene und Besteuerung als Gemischte Gesellschaft auf kantonaler Ebene.

7

Besteuerung von natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft

7.1 Grundsätze der Besteuerung

Natürliche Personen, die in der Schweiz wohnen, werden hier auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Personen, die sich mindestens 30 Tage lang in der Schweiz aufhalten und hier erwerbstätig sind, und für Personen, die sich mindestens 90 Tage lang ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer unbeschränkten Steuerpflicht. Dies bedeutet, dass das weltweite Einkommen und Vermögen dieser Personen in der Schweiz der Besteuerung unterliegt. Geschäftsbetriebe und Grundstücke im Ausland werden jedoch nur für das satzbestimmende Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Für Personen, die aus dem Ausland kommen, beginnt die Steuerpflicht am Tag, an dem sie in der Schweiz Wohnsitz nehmen oder ihren Aufenthalt beginnen.

Massgebend für die Besteuerung innerhalb der Schweiz ist der steuerrechtliche Wohnsitz am 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Dies bedeutet, dass die betroffene Person bei einem Umzug während des Jahres von einem Kanton in den anderen für das ganze Jahr im neuen Wohnsitzkanton steuerpflichtig ist.

7.2 Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer wird auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene erhoben. Das Gesamteinkommen/Bruttoeinkommen setzt sich zusammen aus allen wiederkehrenden und einmaligen Einkünften wie zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Ersatzeinkommen (z. B. Renten);
- Nebenerwerbseinkommen;
- Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (z. B. Zinserträge oder Mieteinnahmen);
- Übrige Einkünfte (z.B. Lotterie- und Totogewinne).

Gewinne aus dem Verkauf von Wertschriften unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Voraussetzung dafür ist, dass die Wertschriften im Privatvermögen gehalten werden und die betroffene Person nicht als Wertschriftenhändler qualifiziert wird.

Das kulturelle Angebot im Dreiländereck Schweiz-Frankreich-Deutschland erfüllt alle Ansprüche – von der vielgestaltigen Kleinkunstszene bis zum Kunstmuseum, das zu den weltbesten zählt.



7.2.1 Vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen

Vom Bruttoeinkommen können die Gewinnungskosten abgezogen werden. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung. Dazu zählen u.a.:

- Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort;
- Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung;
- Mehrkosten für Schichtarbeit;
- Weiterbildungs- und Umschulungskosten;
- Pauschalabzug für weitere Berufsauslagen;
- Kosten für Wochenaufenthalt;
- Pauschalabzug bei Nebenerwerbstätigkeit.

Weiter können in Abzug gebracht werden:

- Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung/Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO);
- Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV);
- Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse);

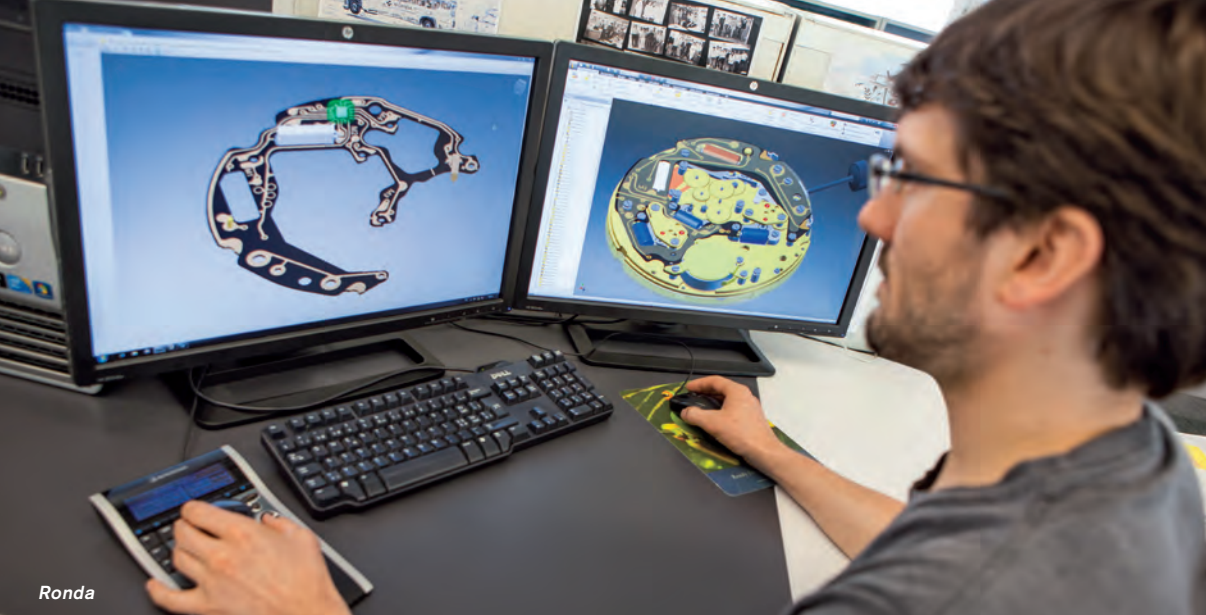
- Beiträge an die individuelle Vorsorge (Säule 3a-Sparen);
- Pauschaler Versicherungsabzug (Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung).

Zusätzliche Abzugsmöglichkeiten gibt es für effektiv geleistete Zahlungen wie z.B.:

- Schuldzinsen;
- Unterhaltskosten bei Liegenschaften;
- Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten;
- Unterhaltsbeiträge bei Trennung oder Scheidung;
- Spenden an gemeinnützige Organisationen.

Ergänzend dazu können Sozialabzüge steuerlich in Abzug gebracht werden. Dazu gehören:

- Pauschalabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten;
- Kinderabzug;
- Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen;
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug).



Ronda

Die Uhrenindustrie war Ursprung für eine Baselbieter Besonderheit von Weltruf: Die hohe Kompetenz auf dem Gebiet der Feinmechanik. Sie ist auch in der Mikrotechnologie und im Bereich des Werkzeugmaschinenbaus von Bedeutung.



7.2.2 Berechnung der Einkommenssteuer

Bund und Kanton berechnen die Einkommenssteuer nach eigenen Tarifen. Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der Kantonssteuer (Steuerfuss) festgesetzt. Den Steuerfuss legt jede Gemeinde jährlich fest. Die aktuellen Steuerfüsse sind online beim Statistischen Amt des Kantons Basel-Landschaft einsehbar.⁵

Verheiratete und alleinstehende Personen werden unterschiedlich besteuert. Dies gilt auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Auf

Bundesebene gibt es dafür zwei unterschiedliche Tariftabellen. Im Kanton Basel-Landschaft kommt ein Vollsplitting zur Anwendung. Dies bedeutet, dass das steuerbare Gesamteinkommen von gemeinsam veranlagten Partnern durch zwei geteilt wird, um den anwendbaren Steuersatz zu ermitteln.

Die konkrete Einkommenssteuerbelastung kann für den jeweiligen Einzelfall mit dem elektronischen Steuerrechner ermittelt werden. Dieser ist online abrufbar.⁶

⁵ www.statistik.bl.ch/stabl_data/stabl_gefin/index.php?bereich_id=7&thema_id=19&unterthema_id=4

⁶ <http://faiweb08.bl.ch/Steuerberechnung/Menu-NP-Ord.jsp>

Beispiel: Das Ehepaar Fröhlich lebt mit seinen zwei Kindern in einem Haus in der Gemeinde Binningen in unmittelbarer Nähe zur Stadt Basel. Das Nettoerwerbseinkommen der Ehegatten Fröhlich beläuft sich zusammen auf CHF 180'000. Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens und die Berechnung der Einkommenssteuer sehen wie folgt aus (in CHF, Tarife für 2014):

Steuerbares Einkommen	Kanton Basel-Landschaft	Bund
Unselbständige Erwerbstätigkeit Ehemann	130'000	130'000
Unselbständige Erwerbstätigkeit Ehefrau	50'000	50'000
Wertschriftenertrag	3'000	3'000
Eigenmietwert	18'700	22'440
./. Liegenschaftsunterhalt	-5'610	-4'488
Total Einkünfte	196'090	200'952

Abzüge

Fahrtkosten Ehemann	-9'240	-9'240
Fahrtkosten Ehefrau	-876	-876
Verpflegungsabzug Ehemann	-3'200	-3'200
Verpflegungsabzug Ehefrau	-3'200	-3'200
Übrige Berufsauslagen Ehemann	-500	-3'900
Übrige Berufsauslagen Ehefrau	-500	-2'000
Hypothekarzinsen	-12'000	-12'000
Beiträge Säule 3a Ehemann	-6'739	-6'739
Beiträge Säule 3a Ehefrau	-6'739	-6'739
Versicherungsprämien	-4'000	-3'500
Versicherungsprämien Kinder	-900	-1'400
Doppelverdienerabzug	-1'000	-13'400
Abzug für Ehepaare	0	-2'600
Krankheitskosten	-750	0
Kinderabzug		13'000
Total Abzüge	-49'644	-81'794
Steuerbares Einkommen	146'446	119'158

Einkommenssteuer

	Kanton Basel-Landschaft	Bund
Steuerbares Einkommen	146'446	119'158
Einkommenssteuer	14'242	3'124
./. Kinderabzug	-1'500	-502
Zwischentotal Einkommenssteuer	12'742	2'622
Gemeindesteuer (Steuerfuss 46%)	5'861	
Total Einkommenssteuer	21'225	

7.3 Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird auf Kantons- und Gemeindeebene erhoben. Der Bund kennt keine Vermögenssteuer.

7.3.1 Vom Bruttovermögen zum steuerbaren Vermögen

Die Grundlage für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen. Dieses ist die Summe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens abzüglich der nachgewiesenen Schulden. Zum steuerbaren Vermögen zählen u.a.:

- Wertschriften;
- Bankkonten;
- Motorfahrzeuge;
- Immobilien;
- Rückkaufswert von Lebens- und Rentenversicherungen.

Vom Reinvermögen können die Steuerpflichtigen einen allgemeinen Freibetrag abziehen:

- in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Einelternfamilien CHF 150'000
- alle übrigen Steuerpflichtigen CHF 75'000

7.3.2 Berechnung der Vermögenssteuer

Der Tarifverlauf im Kanton Basel-Landschaft ist bis zu einem Vermögen von CHF 1'000'000 progressiv und anschliessend linear ausgestaltet.

Die konkrete Vermögenssteuerbelastung kann mit dem elektronischen Steuerrechner, welcher online abrufbar ist, ermittelt werden.⁷

Beispiel: Das Ehepaar Müller lebt mit seinen zwei Kindern in einem Haus in der Gemeinde Binningen in unmittelbarer Nähe zur Stadt Basel. Sein Vermögen (bestehend aus Wertschriften, Bankkonti und einem Einfamilienhaus) beläuft sich nach Abzug der Schulden auf CHF 500'000. Dies ergibt die folgende Vermögenssteuerbelastung (Tarife für 2014):

	CHF
Bruttovermögen	1'300'000
./. Hypothekarschuld	-800'000
Reinvermögen	500'000
./. Freibetrag	-150'000
Steuerbares Vermögen	350'000

Kantonssteuer	998
Gemeindesteuer (Steuerfuss 46%)	459
Total Vermögenssteuer	1'457

⁷ <http://faiweb08.bl.ch/Steuerberechnung/Menu-NP-Ord.jsp>

7.4 Einreichung der Steuererklärung

Die Steuerveranlagung erfolgt in der Schweiz nach dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die Steuerpflichtigen erhalten jedes Jahr per Post eine Steuererklärung. Diese kann auf dem gedruckten Formular oder elektronisch (EasyTax) ausgefüllt werden und wird bei der Steuerverwaltung oder bei der Gemeinde vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt bis am 31. März des Folgejahrs eingereicht. Aufgrund der eingereichten Steuererklärung erstellen die Steuerbehörden die Steuerveranlagung und die dazugehörige Steuerrechnung.

Steuerpflichtige, welche die Einreichfrist nicht einhalten können, stellen ein Gesuch um Fristerstreckung. Dies ist auch elektronisch möglich unter www.steuern.bl.ch.

7.5 Steuer- und Bemessungsperiode

Im Kanton Basel-Landschaft gilt die sogenannte Gegenwartsbemessung. Die Steuern werden jedes Jahr nach den tatsächlich erzielten Einkünften bemessen. Das heisst, die Steuerperiode und die Bemessungsperiode sind identisch. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Die steuerpflichtige Person erhält zunächst eine Vorausrechnung für die Steuern des laufenden Jahres, die bis zum 30. September zu bezahlen ist. Als Basis für diese Rechnung nimmt die Steuerverwaltung üblicherweise die letzte ordentliche Veranlagung. Die definitive Steuerrechnung trifft erst ein, nachdem die Person im Folgejahr mit der Steuererklärung ihre tatsächlichen Einkünfte angegeben hat. Ein allfälliger Mehrbetrag ist nun nachzubezahlen – zuviel voraus bezahlte Steuern werden gutgeschrieben.

Beispiel: Frau Diener bezahlt ihre Steuern für das Jahr 2014 schon während des laufenden Jahres aufgrund einer Vorausrechnung. Diese erhält sie im Januar 2014. Die Beträge in der Vorausrechnung basieren auf Frau Dieners Veranlagung aus dem Jahr 2012. Im Frühjahr 2015 reicht Frau Diener ihre Steuererklärung ein und gibt ihre tatsächlichen Einkünfte an, die sie im Jahr 2014 erzielt hat. Daraufhin erhält sie von der Steuerverwaltung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2014. Ihre Vorauszahlungen sind bereits von der Gesamtrechnung abgezogen.

7.6 Ermässigte Besteuerung von Dividenden

Der Gewinn einer juristischen Person wird ein erstes Mal bei der Unternehmung und ein zweites Mal in Form der ausgeschütteten Dividende beim Anteilhaber besteuert. Die Besteuerung des Unternehmensgewinns und der Dividende führt zu einer unerwünschten Doppelbelastung. Um diese zu mildern, wenden Kanton und Gemeinden bei Dividendenzahlungen einen reduzierten Einkommenssteuersatz an. Er beträgt in allen Fällen 50% des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person. Bei der direkten Bundessteuer wird hingegen die Dividende nicht im vollen Umfang in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Bei Beteiligungen im Privatvermögen werden nur 60% und im Geschäftsvermögen nur 50% besteuert. Die Entlastung gilt nur für Beteiligungen, die mindestens 10% an der ausschüttenden Gesellschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligung), aber unabhängig davon, ob es sich um eine in- oder ausländische Gesellschaft handelt. Entlastet werden auch Veräusserungsgewinne, wenn ein Anteilhaber seine qualifizierte Beteiligung aus dem Geschäftsvermögen nach frühestens einem Jahr Haltedauer verkauft.

Beispiel: Das Ehepaar Glücklich lebt mit seinen zwei Kindern in der Gemeinde Binningen in unmittelbarer Nähe zur Stadt Basel. Sein steuerbares Einkommen ist höher als der Ertrag aus qualifizierter Beteiligung. Das Einkommen der Familie Glücklich setzt sich wie folgt zusammen:

	Kanton BL CHF		Bund CHF
Übriges Einkommen	130'000		130'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung	50'000	50'000	
Teilbemessung Bund (60% \times 50'000)		-20'000	30'000
Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)	-30'000		-30'000
Total steuerbares Gesamteinkommen	150'000		130'000
Steuersatz für das Gesamteinkommen	9.866750%		3.0346154%

Steuerberechnung:

Kanton und Gemeinde	Bemessung in CHF	Halbsatz	Steuersatz	Steuer in CHF
Steuerbares übriges Einkommen (130'000-30'000)	100'000	nein	9.866750%	9'866.75
Steuerbarer Ertrag aus qualifizierter Beteiligung	50'000	ja	4.933375%	2'466.70
Einkommenssteuer Kanton				12'333.45
Kinderabzug (2 \times 750)				-1'500.00
Total Einkommenssteuer Kanton				10'833.45
Gemeindesteuer (46%)				4'983.40
Total Einkommenssteuer Kanton und Gemeinde				15'816.85

Bund				
Steuerbares übriges Einkommen (130'000-30'000)	100'000	nein	3.0346154%	3'034.60
Steuerbarer Ertrag aus qualifizierter Beteiligung (60% \times 50'000)	30'000	Teilbemessung	3.0346154%	910.40
Einkommenssteuer Bund				3'945.00
Kinderabzug (2 \times 251)				-502.00
Total Einkommenssteuer Bund				3'443.00

Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Bund				19'259.85
--	--	--	--	------------------

Best of both worlds:
Zwischen der ländlichen
Abgeschiedenheit der
Jurahöhen, den histo-
rischen Dorfkernen und
der Agglomeration
Basel sind die Wege kurz
und die Weitsicht ist nah.



7.7 Spesenreglement

Leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber haben im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit oft Auslagen für Repräsentation, Akquisition oder für die Pflege ihrer Kundschaft. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen sind teilweise nicht oder nur erschwert zu beschaffen. Für eine einfachere Abwicklung des Auslagenersatzes kann eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen;
- Repräsentationsspesen dürfen nur Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, die aufgrund ihrer betrieblichen Funktion Repräsentationsaufgaben haben. Dazu gehören in der Regel Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Kadermitarbeitende einer Unternehmung;
- Mit der Pauschalentschädigung sind alle Kleinauslagen bis zu CHF 50 pro Ereignis abgegolten. Solche Auslagen dürfen nicht zusätzlich geltend gemacht werden;
- Pauschal entschädigte Repräsentationsspesen dürfen 3.5 bis 5% des jährlichen Bruttolohns und normalerweise den Maximalbetrag von CHF 20'000 nicht übersteigen.

Solche Pauschalspesenreglemente werden durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft auf Antrag genehmigt. Zur Beurteilung benötigt die Steuerverwaltung zusammen mit dem Antrag folgende Informationen:

- Name und Adresse der bezugsberechtigten Personen;
- Genaue Funktion in der Unternehmung;
- Bruttolohn des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kopie des letzten Lohnausweises).



8

Quellensteuer

Die Quellenbesteuerung* betrifft

- natürliche Personen, die nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung C sind, sich jedoch im Kanton Basel-Landschaft aufhalten oder hier wohnen und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beziehen;
- Personen, die bei einem Arbeitgebenden mit Sitz/Betriebsstätte im Kanton für eine kurze Dauer oder als Grenzgänger oder als Wochen-aufenthalter unselbständig erwerbstätig sind, ohne dass sie in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen.

Der Quellensteuerabzug ersetzt die ordentliche Veranlagung der direkten Bundessteuer, der Kantons- und Gemeindesteuern sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer und der Feuerwehersatzabgabe. Für die Bemessung der einzelnen Steuerbeträge kommen unterschiedliche Tarife und Tarifarten zur Anwendung. Sie sind jeweils mit und ohne Kirchensteuer ausgestaltet.

*Die Quellensteuer ist eine Steuer, welche nicht der Steuerpflichtige selbst entrichtet, sondern sein Arbeitgebender. Der geschuldete Steuerbetrag wird vor der Auszahlung des Lohnes in Abzug gebracht und direkt dem Gemeinwesen abgeliefert.

Es gibt verschiedene Tarifarten: z.B. für Alleinstehende (Tarif A oder H), Verheiratete (Tarif B) oder Doppelverdiener (Tarif C). Ordentliche Gewinnungskosten und Sozialabzüge, insbesondere die Kinderabzüge, sind bei der Berechnung der Steuerbeträge schon berücksichtigt. Die Steuer wird aufgrund der Bruttoeinkünfte ohne jeden Abzug berechnet.

8.1 Lohneinkünfte über CHF 120'000

Übersteigen die Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr CHF 120'000, so werden für dieses und die folgenden Jahre nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Die vom Arbeitgebenden abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Dies gilt auch, wenn die vorgenannte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

8.2 Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Als Grenzgänger/in gilt eine im Ausland wohnhafte Person, die ihren Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft hat und regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Der Grenzgängerstatus entfällt, wenn eine Person, die während des ganzen Kalenderjahrs



International School Basel, Reinach

Expatriates sind in der Region gut zu Hause. Sie pflegen ein aktives Netzwerk. Die International School Basel in Reinach unterrichtet Kinder und Jugendliche aus 60 Nationen.



beschäftigt ist, an 60 oder mehr Arbeitstagen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

8.2.1 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland

Bei Grenzgänger/innen aus Deutschland, die eine Ansässigkeitsbescheinigung haben, bringt der Arbeitgebende bei der Lohnauszahlung eine Quellensteuer von 4.5% in Abzug. In Deutschland legt die Person ihren Lohnausweis vor, der den Betrag der abgezogenen Quellensteuer aufzeigt. Dieser Betrag wird ihr bei der Veranlagung ihrer Einkommenssteuer in Deutschland angerechnet.

8.2.2 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich

Bei Grenzgänger/innen aus Frankreich, die im Kanton Basel-Landschaft in der Privatwirtschaft erwerbstätig sind und eine Ansässigkeitsbescheinigung haben, nimmt das arbeitgebende Unternehmen keinen Quellensteuerabzug vor. Das Unternehmen erhält Ende Jahr ein Schreiben der Kantonalen Steuerverwaltung und wird aufgefordert, seine Brutto-lohnzahlungen des vergangenen Jahres an Grenzgänger aus Frankreich zu melden. Hat der/die Grenzgänger/in jedoch keine Ansässigkeitsbescheinigung, unterliegt er/sie den normalen Quellensteuertarifen.

8.3 Besondere Abzüge bei Expatriates

Als Expatriates gelten leitende Angestellte, die von ihrem ausländischen Arbeitgebenden vorübergehend in die Schweiz entsandt werden,

sowie Spezialisten und Spezialistinnen aller Art, die in der Schweiz eine zeitlich befristete Aufgabe erfüllen. Es sind Arbeitnehmende, die auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation typischerweise international eingesetzt werden, sowie Personen, die in ihrem Wohnsitzstaat selbständig erwerbstätig sind und zur Erledigung einer konkreten, zeitlich befristeten Aufgabe in der Schweiz als Arbeitnehmende erwerbstätig sind. Die Dauer ist auf 5 Jahre begrenzt.

Der Kanton Basel-Landschaft lässt für Expatriates besondere Berufskosten steuerlich zum Abzug zu – vorausgesetzt, die Kosten sind nachgewiesen und werden nicht vom Arbeitgebenden übernommen:

- Die Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat sowie die Hin- und Rückreisekosten des Expatriates und seiner Familie bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland;
- Die ordentlichen Aufwendungen für den Besuch einer fremdsprachigen Privatschule durch die minderjährigen Kinder, sofern die öffentlichen Schulen keinen angemessenen Unterricht anbieten.

Verzichtet der Steuerpflichtige auf einen vollumfänglichen Nachweis der effektiven Kosten, so kann ein Pauschalabzug von monatlich CHF 1'500 abgezogen werden.

9 Übrige wichtige Steuern von Bund und Kanton Basel-Landschaft

9.1 Bund

9.1.1 Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer ist ein Instrument des Bundes, das die Steuerpflichtigen dazu veranlasst, ihre Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge korrekt zu deklarieren. Sie dient in erster Linie der Eindämmung der Steuerhinterziehung.

Die Verrechnungssteuer wird als Quellensteuer erhoben auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (z.B. Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Lotteriegewinnen und auf bestimmten Versicherungsleistungen. Der Verrechnungssteuersatz beträgt für Kapitalerträge 35% und für Versicherungsleistungen 8% oder 15%. Die Steuer wird zurückerstattet, nachdem die Steuerpflichtigen in ihrer Steuererklärung die entsprechenden Angaben ordnungsgemäss deklariert oder einen Antrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingereicht haben.

Steuerpflichtig für die Verrechnungssteuer ist der Schuldner der Leistung, z.B. eine Bank oder eine Aktiengesellschaft in der Schweiz. Dieser überwälzt die Verrechnungssteuer direkt an ihren Kunden/Leistungsempfänger, indem er seine Leistung um den betreffenden Prozentsatz kürzt.

Die Verrechnungssteuer wird nach dem Prinzip der Selbstveranlagung erhoben: Die steuerpflichtige Unternehmung meldet sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung an, reicht die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege ein und entrichtet gleichzeitig die Steuern. Unter bestimmten Voraussetzungen kann anstelle der Ablieferung der Verrechnungssteuer eine Meldung erfolgen. Dies gilt beispielsweise für die Tochtergesellschaft einer inländischen Muttergesellschaft. Sie kann so ihre Dividenden ohne Kürzung durch die eidgenössische Verrechnungssteuer überweisen oder gutschreiben.

Für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist die Verrechnungssteuer eine reine Sicherungssteuer. Die zurück erstattete Steuer rechnet der Kanton Basel-Landschaft an die geschuldete Kantonssteuer an.

Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz reichen ihr Gesuch um Rückerstattung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein. Es wird gutgeheissen, wenn die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbucht worden sind.

Für Steuerpflichtige, die im Ausland ansässig sind, stellt die Verrechnungssteuer eine endgültige Belastung dar. Sie können jedoch eine teilweise oder vollständige Rückerstattung beanspruchen, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Wohnsitzstaat abgeschlossen worden ist (siehe vorne Ziffer 3.2).

9.1.2 Stempelabgaben

Bei den Stempelabgaben handelt es sich um Steuern, die vom Bund auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs erhoben werden. Dazu gehören insbesondere die Ausgabe und der Handel von Wertschriften, also Transaktionen der Kapitalbeschaffung und des Kapitalverkehrs, sowie die Zahlungen von Versicherungsprämien. Es werden drei Abgaben unterschieden:

a) Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe erfasst die Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten inländischer Gesellschaften, Genossenschaften und gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts. Darunter fallen insbesondere Aktien inländischer Aktiengesellschaften (AG) und Stammeinlagen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie allenfalls deren ausgegebene Genussscheine und Partizipationsscheine. Die Abgabe beträgt 1%. Sie wird vom Emittenten der Beteiligungsrechte nach dem Prinzip der Selbstveranlagung unaufgefordert abgerechnet und an die Eidgenössische Steuerverwaltung überwiesen. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer AG oder einer GmbH gilt für die ausgegebenen Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze von CHF 1'000'000.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Aufspaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz sind von der Emissionsabgabe ausgenommen.

b) Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf dem Kauf und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben, welche von inländischen Effekthändlern vermittelt oder getätigt werden. Als Effekthändler gelten neben den dem Bankengesetz unterstellten Banken auch Anlageberater und Vermögensverwalter sowie unter bestimmten Voraussetzungen Holdinggesellschaften.

Die Effekthändler melden sich gemäss dem Prinzip der Selbstveranlagung unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung an. Sie rechnen die Steuer mit den vorgeschriebenen Formularen ab und überweisen sie gleichzeitig. Die Abgabe beträgt für inländische Wertpapiere 0.15% und für ausländische 0.3%. Sie berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis. Die Ausgabe von Euro-Obligationen (Obligationen von nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner in ausländischer Währung), der Handel mit Obligationen im Ausland/Ausland-Geschäft sowie die Handelsbestände der gewerbmässigen Effekthändler sind unter anderem von der Umsatzabgabe befreit.

c) Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen Prämienzahlungen für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie für bestimmte Sachversicherungen. Ausgenommen sind Personenversicherungen wie Unfall- und Krankenversicherungen sowie gewisse Lebensversicherungen. Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer. Er meldet sich gemäss dem Prinzip der Selbstveranlagung unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung an, reicht die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege ein und entrichtet gleichzeitig die Abgabe. Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel 5%. Davon ausgenommen sind die mittels Einmalprämie finanzierten rückkaufsfähigen Lebensversicherungen. Für sie beträgt der Satz lediglich 2.5%.

An manchen Orten geht die Post ab: Neue Unternehmen, neue Forschungsinstitutionen, neue Bildungsinstitute, neue Kulturinstitutionen, neue Konzepte entstehen.



9.1.3 Mehrwertsteuer

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben. Steuerpflichtig ist, wer eine unternehmerische Tätigkeit ausübt und wessen Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch im Inland CHF 100'000 im Jahr übersteigen. Ebenfalls steuerpflichtig ist, wer in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen im Wert von mehr als CHF 10'000 von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht – sofern diese Unternehmen im Inland nicht steuerpflichtig sind – sowie der Zollschuldner für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Als Bemessungsgrundlage dient bei Lieferungen und Dienstleistungen im Inland das vereinbarte beziehungsweise vereinnahmte Entgelt. Die steuerpflichtigen Unternehmen dürfen in ihrer Mehrwertsteuer-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selber bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen und auf ihren Einfuhren lastet. Mit diesem sogenannten Vorsteuerabzug wird eine Steuerkumulation vermieden. Da die Mehrwertsteuer vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwält, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

Es wird unterschieden zwischen Leistungen, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, und solchen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Auf beiden Kategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser kann nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen beansprucht werden, welche zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, die selbst von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung). Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erzielung von Umsätzen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, darf kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung). Umsätze, welche Exportlieferungen, Transportleistungen über die Grenze und Dienstleistungen zur Nutzung oder Auswertung im Ausland betreffen, sind von der Mehrwertsteuer befreit und der Vorsteuerabzug kann somit geltend gemacht werden. Von der Steuer ausgenommen sind Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit, der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung, kulturelle Leistungen, Versicherungsumsätze, Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäftes) sowie Handänderungen von Grundstücken und deren Dauervermietung; hier ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Die Steuer beträgt im Normalfall 8.0% vom steuerpflichtigen Umsatz. Für die nachfolgenden, nicht abschliessend aufgeführten Güterkategorien und Dienstleistungen kommt ein reduzierter Satz von 2.5% zur Anwendung:

- Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz (der Normalsatz gilt hingegen für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden);
- Vieh, Geflügel, Fische;
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- Getreide;
- Futter- und Düngemittel;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, ausser diejenigen mit gewerblichem Charakter.

Ein Sondersatz von 3.8% gilt für Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) in der Hotellerie und in der Parahotellerie.

Steuerpflichtige Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5'020'000 und einer Steuerzahllast von höchstens CHF 109'000 pro Jahr können die Mehrwertsteuer auf vereinfachte Weise abrechnen. Bei dieser pauschalen Abrechnung mit sogenannten Saldo-Steuersätzen für gewisse Branchen, die durchwegs unter dem Normalsatz von 8.0% liegen, muss die an die Lieferungssteuer anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden.

Auch bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine Selbstveranlagungssteuer. Die steuerpflichtige Unternehmung meldet sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung an, reicht die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege ein und entrichtet gleichzeitig die Steuer. Die Steuererhebung auf der Einfuhr von Gegenständen fällt hingegen in die Zuständigkeit der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Steuersätze Bund

Steuerart		Satz
Verrechnungssteuer	Kapitalerträge und Lotteriegewinne	35%
	Leibrenten und Pensionen	15%
	Sonstige Versicherungsleistungen	8%
Stempelabgaben	Emissionsabgabe	
	▪ für inländische Beteiligungspapiere	1.00%
	Umsatzabgabe	
	▪ für inländische Wertpapiere	0.15%
	▪ für ausländische Wertpapiere	0.30%
	Abgabe auf Versicherungsprämien	5.00%
	Abgabe auf rückkauffähigen Lebensversicherungen mit Einmalprämie	2.50%
Mehrwertsteuer	Normalsatz	8.0%
	Reduzierter Satz	2.5%
	Sondersatz für Hotellerie	3.8%

Baselbieter Unternehmen sind erfolgreich und wachsen. So entstehen neue, zeitgemässe und architektonisch besondere Räume für Mitarbeitende. Inspirierte Menschen sind die Basis des Erfolgs.



9.1.4 Zollabgaben

Die Schweiz kennt Ein- und Ausfuhrzölle. Sie sind durch den Zolltarif festgesetzt. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Gewichtszölle, deren Tarife bis auf wenige Ausnahmen durch die GATT-Abkommen gebunden sind. Die Schweiz hat mit einer Vielzahl von Ländern und Staatengruppen Freihandelsabkommen abgeschlossen, die eine Zollbefreiung oder Zollermässigung für eingeführte Waren vorsehen. Dazu gehören das EFTA-Abkommen, das Freihandelsabkommen Schweiz-EU sowie die Abkommen mit China, Hongkong, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Marokko, Mexiko, Singapur, Südafrika, Türkei etc.

9.2 Kanton Basel-Landschaft

9.2.1 Grundstückgewinnsteuer

Wie alle Schweizer Kantone kennt auch der Kanton Basel-Landschaft eine Grundstückgewinnsteuer. Diese Sondersteuer wird erhoben, wenn ein hier gelegenes Grundstück von einer juristischen Person oder einer Privatperson mit Gewinn veräussert wird. Die Besteuerung wird ausgelöst durch die zivilrechtliche Eigentumsübertragung an einem Grundstück oder die Übertragung der Mehrheit der Beteiligungsrechte an einer Immobiliengesellschaft. Letzteres fällt unter den Begriff der wirtschaftlichen Handänderung. Dabei werden die Herrschaftsrechte an einem Grundstück übertragen, ohne dass eine zivilrechtliche Eigentumsübertragung stattfindet. Steuerpflichtig ist immer der Veräusserer des Grundstücks.



Die Baselbieter Landschaft lädt ein zum Walken, Biken, Wandern, Trekken, Schlitteln, Klettern, Reiten, Golfen... In den beiden Basel findet sich zudem das volle Programm an Sportarten und Sportanlagen.



Der steuerbare Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Anlagekosten. Davon abgezogen werden die während der Besitzdauer gemachten Auslagen, die zu einer dauernden Wertvermehrung des Grundstücks führten, sowie die mit der Veräusserung zusammenhängenden Kosten. Im Kanton Basel-Landschaft wird bei der Ermittlung des steuerbaren Grundstückgewinns auch die Geldentwertung berücksichtigt. So wird bei der Festsetzung des Anlagewerts die seit Erwerb eingetretene Teuerung zur Hälfte hinzugerechnet. Dadurch reduziert sich der steuerbare Gewinn. Zudem können Grundstückverluste innerhalb eines Jahres sowie die noch nicht verrechneten Betriebsverluste der letzten sieben Jahre mit dem Grundstückgewinn verrechnet werden.

Der Steuersatz ist progressiv ausgestaltet und beträgt mindestens 3%. Ab einem Grundstücksgewinn von CHF 120'000 beträgt er 25%. Auf Grundstücksgewinnen, die innerhalb von fünf Jahren entstanden sind, wird ein Spekulationszuschlag erhoben, der degressiv abnimmt.

Im Rahmen von Fusionen, Umwandlungen oder Aufspaltungen können Grundstücke steuerneutral übertragen werden. Ebenso wird die Besteuerung bei der Veräusserung einer betriebsnotwendigen Immobilie aufgeschoben, wenn der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb einer anderen betriebsnotwendigen Liegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Gleiches gilt bei der Veräusserung von selbst bewohntem Wohneigentum, wenn mit dem Erlös anderes Wohneigentum in der Schweiz gekauft wird.

9.2.2 Handänderungssteuer

Bei der Handänderungssteuer handelt es sich um eine Rechtsverkehrssteuer, die bei jedem entgeltlichen Eigentumsübergang von Grundstücken im Kanton Basel-Landschaft oder bei einer wirtschaftlichen Handänderung erhoben wird. Die Steuer wird auf dem Kaufpreis berechnet und beträgt für den Veräusserer und den Erwerber je 1.25%, d.h. total 2.5%.

Im Rahmen von Fusionen, Umwandlungen oder Aufspaltungen sind Eigentumsübertragungen von der Handänderungssteuer befreit. Auch bei der Ersatzbeschaffung einer betriebsnotwendigen Immobilie oder von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz wird die Steuer nicht erhoben. Schliesslich ist auch der Erwerb einer ausschliesslich und dauernd selbstbewohnten Liegenschaft im Kanton Basel-Landschaft handänderungssteuerfrei möglich.

9.2.3 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Vermögensübergang an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer. Der Schenkungssteuer unterliegen die freiwilligen und unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden. Der Kanton Basel-Landschaft ist zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen berechtigt, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz auf Kantonsgebiet hatte. Lediglich ausserkantonale Grundstücke müssen im entsprechenden Standortkanton versteuert werden. Auch bei der Schenkungssteuer auf beweglichem Vermögen fällt die Steuer im

Wohnsitzkanton des Schenkenden an, es sei denn, es handelt sich um ein ausserkantonales Grundstück oder eine ausserkantonale Immobilie, die wiederum im Standortkanton besteuert wird.

Steuerpflichtig sind die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die Erben und Vermächtnisnehmer, bei der Schenkungssteuer die Beschenkten. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine einmalige Steuer. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet. Bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögens-

übergangs massgebend. Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend.

Vorteil!

Im Kanton Basel-Landschaft sind Erbschaften und Schenkungen an Eltern, direkte Nachkommen und Ehegatten steuerbefreit. Alle anderen Empfänger von Erbschaften und Schenkungen sind in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad verpflichtet, eine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zu entrichten. Dabei gelten folgende Steuersätze und Freibeträge:

Verwandtschaftsgrad	Nachkommen, Eltern und Ehegatten	Stief- und Pflegekinder	Geschwister, Grosseltern usw.	Konkubinatspartner	Onkel/ Tanten, Nichten/ Neffen usw.	Nichtverwandte
Steuersatz	0%	7.5%	15%	15%	22.5%	30%
Freibeträge		50'000	30'000	30'000	20'000	10'000

9.2.4

Kirchensteuer

Im Kanton Basel-Landschaft werden sowohl von den natürlichen als auch von den juristischen Personen Kirchensteuern erhoben. Natürliche Personen, die der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen oder der christ-katholischen Kirche angehören, bezahlen die Kirchensteuern zusammen mit der Gemeindesteuer. Die Steuern berechnen sich entweder in Prozent der Kantonssteuer oder in Prozent des steuerbaren Einkommens beziehungsweise Vermögens. Sie sind je nach Kirchgemeinde unterschiedlich hoch. Für konfessionslose Personen oder Personen mit anderer Religionszugehörigkeit gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Bezahlung von Kirchensteuern.

Die Kirchensteuern für juristische Personen werden zusammen mit der Kantonssteuer bezogen. Die Steuer beträgt einheitlich 5% der Kantonssteuer.

9.2.5

Verkehrssteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen ordnungsgemäss

immatrikuliert sein, um verkehren zu dürfen. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der Immatrikulationspapiere sowie der Kontrollschilder erfolgen im Kanton Basel-Landschaft durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle. Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen in allen Kantonen einer Motorfahrzeugsteuer. Im Kanton Basel-Landschaft wird diese nach Gewicht des Fahrzeugs bemessen. Steuerpflichtig ist dabei der Halter des Motorfahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt sind. Für Personenwagen mit Hybrid-, Gas- oder Elektroantrieb ist unter gewissen Voraussetzungen nur die halbe Steuer geschuldet.

Vorteil!

9.2.6

Keine Liegenschafts- und Gewerbesteuer

Einige Kantone in der Schweiz kennen eine Liegenschaftssteuer. Sie berechnet sich in Promillen des Liegenschaftswertes. Im Kanton Genf gibt es zudem die Gewerbesteuer (taxe professionnelle). Der Kanton Basel-Landschaft erhebt diese Steuern nicht.







Guggenheim culture hotel, Lloret



Augusta Raurica





 **BASELLAND**
INSPIRATION FOR BUSINESS



Standortförderung
Baselland